

6. Die Realisierbarkeit globaler Gerechtigkeitstheorien in der gegenwärtigen Weltordnung

6.1 *Das Verhältnis von Theorie und Praxis*

Es ist offensichtlich, dass zwischen Theorie und Praxis zur Frage der internationalen Gerechtigkeit ein erheblicher Unterschied besteht. Daher wurde zunächst dargelegt, was soziale Gerechtigkeit überhaupt ist. Sie wird verstanden als eine Hilfe zur Selbsthilfe, basierend auf einem sozialen Menschenrecht zur gerechten Verteilung sowie auf Pflichten, die mit dem Gleichheitsprinzip begründbar sind. Ein großes Problem ist jedoch die Schere zwischen den umfassenden Forderungen politischer Theoretiker³³⁸ und der realen Lage, d. h. der gegenwärtigen Bedeutung von globaler Gerechtigkeit. Freilich, die Vorschläge scheinen zunächst alle unrealistisch oder nicht praktikabel, aber ihr großer Gewinn ist, dass sie das globale Problem erkannt haben und sich bemühen, es nicht nur auf die politische Agenda zu setzen, sondern erste Lösungsvorschläge zu bieten, die dann auch als erste Schritte zur Realisierung verwandt werden können.

Die größten Probleme liegen in folgenden Punkten: Entwicklungshilfe ist bisher nur ein karitativer Akt der Nationalstaaten, moralische Verbindlichkeiten gibt es nicht; auch auf regionaler Ebene, auf der ja zunehmend die Integration mehrerer Staaten zu einem politischen oder wirtschaftlichen Verbund stattgefunden hat, ist kein Anlass zur Umverteilung anerkannt³³⁹; die normative Debatte innerhalb der internationalen Organisationen hat sich nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges

³³⁸ Auch wenn Rawls' Forderungen am wenigsten weit gehen, würde auch deren Umsetzung in der Praxis eine enorme Umverteilung bedeuten, da nicht nur einer, sondern zahlreichen Gesellschaften seine „duty of assistance“ zustehen würde. Ein Vorschlag, der ohne große Umverteilungen durchzuführen ist, scheint nahezu unmöglich: ist das Problem der ungleichen Verteilung erst erkannt, dann muss – auf welche Weise auch immer – umverteilt werden, um es zu lösen. Das Ausmaß der Umverteilung kann zwar verschieden stark ausfallen, aber ein Vorschlag ohne eine solche Konsequenz wäre kein Lösungsvorschlag, sondern nur ein Problemanerkennen. Es bleibt abzuwarten, ob die politische Theorie sich weiter dieser Frage widmen wird, und ob langfristig Vorschläge entstehen, die eher umsetzbar erscheinen.

³³⁹ Eine Ausnahme bildet die Europäische Union, in der massive Umverteilungen – von reich nach arm - zugunsten nationaler Wirtschaften stattgefunden haben. Aber auch diese Mechanismen beruhten weniger auf der Suche nach Verteilungsgerechtigkeit, sondern eher auf pragmatischen, instrumentellen Faktoren wie z. B. Erweiterung oder Konkurrenzfähigkeit innerhalb des europäischen Marktes.

zwar verändert, jedoch wird auch hier keine Verantwortung für ungleiche Verteilung übernommen. Sie lehnen nicht nur soziale Verantwortung, sondern auch z. B. die Verantwortung für den Umweltschutz ab³⁴⁰. Globale ökonomische Ungerechtigkeiten finden nicht den Platz, den sie auf der politischen Agenda der internationalen Akteure einnehmen sollten, kurz: „The failure of efforts to deal with global inequality reflects the clear political choices and the clear preferences of powerful political actors.“³⁴¹ Der Vorteil der politischen Theorie ist, dass sie diese Probleme – anders als die politische Realität – zumindest erkannt hat und damit einen gewissen Vorsprung gewonnen hat. Es ist zu hoffen, dass auch die politischen Akteure sich dieser Probleme bewusst und mit Hilfe der Ansätze aus der politischen Theorie diese zu lösen versuchen werden. Wenn dies auch kurzfristig wohl nicht zu erwarten ist, so ist doch allein aus ordnungspolitischen Gründen mittelfristig mit einer solchen Wendung zu rechnen und dann, langfristig, vielleicht sogar mit einer für alle verbindlichen und akzeptablen Lösung. Insbesondere im Hinblick auf die Stabilität in den internationalen Beziehungen dürfen die Entwicklungsländer nicht missachtet werden, können doch die sozialen Probleme zu Konflikten führen, die nicht nur von regionaler, sondern auch überregionaler Ausbreitung sein können.

Die wirklichen Armutsverhältnisse und die ungleiche Verteilung sind allerdings so extrem, dass insbesondere solche Theorien, die nicht in erster Linie die internationalen Institutionen und die Individuen zur Grundlage nehmen, weniger zur Realisierung geeignet sind. Institutionen können allerdings sehr viel effektiver und zielorientierter arbeiten als einzelne Individuen, daher sind sie von so großer Bedeutung. Sie können ihre Forderungen weitaus konsequenter durchsetzen und haben einen größeren Einfluss auf Entscheidungen anderer, so dass von ihnen auch sehr viel mehr erwartet werden kann, als von einem einzelnen Individuum. Sie haben sogar eine spezielle moralische Bedeutung, da sie es sind, welche die Ungleichverteilungen, die aus den globalen Interdependenzen hervorgehen,

³⁴⁰ Diese Einstellung ist besonders schwer nachvollziehbar, sind es doch die reichen Industrieländer, die durch den Verbrauch und die Verbrennung von Rohstoffen wesentlich zu der globalen Umweltverschmutzung beigetragen haben.

³⁴¹ Siehe: Hurrell, Andrew: Global Inequality and International Institutions, in: Pogge, Thomas W.: Global Justice; a.a.O., S. 52.

wieder ausgleichen können. Die Macht und die Möglichkeit, entsprechende Zwänge auszuüben, um globale Gerechtigkeit zu realisieren, muss den Institutionen jedoch erst gegeben werden. Dies fordern nicht zuletzt die Kosmopoliten, die mit Hilfe institutioneller Reformen ihr Ziel erreichen wollen. Diese Institutionen müssen aber immer das Wohlergehen der Individuen im Blick haben, nicht das eines Volkes oder eines Staates.

6.2 *Die Bedeutung internationaler Gerechtigkeit*

Die Existenz moralischer Verpflichtungen, andere Menschen vor Leiden zu beschützen, setzt Thomas Pogge voraus: „I have no doubt that we have such a moral duty and that this duty requires us to make a serious effort toward poverty reduction. ... We are not bystanders who find ourselves confronted with foreign deprivations whose origins are wholly unconnected to ourselves.“³⁴² Es gibt drei wesentliche moralische Gründe für die Verbindung zwischen Arm und Reich. Zunächst gilt die Tatsache, dass sowohl die reichen als auch die armen Länder gemeinsame historische Grundlagen, eine gemeinsame Ausgangsposition hatten. Aufgrund von Verbrechen, die in der Geschichte geschehen sind – Sklaverei, Kolonialismus usw. – sind die Ungleichheiten erst entstanden. Zweitens teilen alle Menschen global gemeinsam bestehende Ressourcen. Die armen Länder sind jedoch von der Nutzung dieser Ressourcen weitgehend ausgeschlossen, während die Industriestaaten diese für ihr wirtschaftliches Wohlergehen nutzen und den Entwicklungsländern nicht überlassen, was ihnen zustehen würde. Schließlich koexistieren Industrie- und Entwicklungsländer in einer gemeinsamen Welt, einer gemeinsamen Wirtschaft, deren Tendenz es ist, Ungleichheiten zu entwickeln. Die wohlhabenden Staaten haben aus diesen Gründen durchaus moralische Verpflichtungen, den armen Staaten zu helfen, sind sie doch zum Teil selbst für deren miserable Lage verantwortlich.³⁴³ Es wäre daher ein moralisches Scheitern, hielten die Industriestaaten an der gegenwärtigen Wirtschaftsstruktur fest und änderten sie nicht ihr Verhalten gegenüber den wirtschaftlich bedürftigen Staaten.

Die Verantwortlichkeit gegenüber diesen Staaten wird von Politikern und Entscheidungsträgern jedoch nicht anerkannt, sie wird vielmehr weitgehend verneint und auf ausschließlich freiwillige, karitative Beine gestellt. Die Moralität scheint in der Suche nach der Beseitigung des Hungers keine oder nur eine unwesentliche Rolle zu spielen. Es ist nicht das wichtigste Thema in der

³⁴² Siehe: Pogge, Thomas W.: *Priorities of Global Justice*, in: Ders. (Hrsg.): *Global Justice*; a.a.O., S. 14.

³⁴³ Vgl. ebd., S. 14. Vgl. auch Kap. 4.1.3.

internationalen Politik, auch wenn sehr viele Menschen von diesem Übel betroffen sind, und daher vernünftigerweise angenommen werden könnte, dass es ein zentrales Thema in der Politik sein sollte. Aus welchen Gründen handeln die Menschen in dieser Weise? Wo liegt ihr moralisches Bewusstsein? Der Unterschied zwischen Theorie und Praxis scheint hier sehr groß: die Moralisten lehren Moralität, doch niemand scheint in diesem Sinne zu handeln. „We have been taught to admire the moralist holding up moral standards even if the heavens should fall. It may be cleverer, and more effective, to have a second look at the standards, and also at the way of holding them up, when the heavens are about to come down.“³⁴⁴ Das Problem von Hunger und Armut ist nicht nur ein moralisches, sondern auch ein politisches Problem.

Für diese Sichtweise gibt es zwei Erklärungen. Zum einen werden moralische Fragen meist nur als solche verstanden, die direkte oder nahestehende Personengruppen betreffen, während Politik alle Gruppen betrifft, egal, ob nah, d. h. innenpolitisch, oder weit, d. h. außenpolitisch. Die weit entfernten Probleme der Entwicklungsländer liegen nicht nahe genug bei, um moralische Fragen auf den Plan zu rufen. Wie genau nah und fern definiert werden kann, ist nicht zu klären, fest steht jedoch, dass vor allem gegenüber solchen Menschen, die Teil eines Lebens sind, moralische Verpflichtungen anerkannt werden. Kant jedoch legte seine Verpflichtungen allen Menschen auf, unabhängig von deren Zugehörigkeiten zu Gruppen, Gesellschaften oder Staaten. Auch die armen Menschen sind auf ihre Weise „nah“. Wirtschaftliche Interdependenzen oder deren Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung binden die Bewohner von Entwicklungsländer ebenso an die wohlhabenden Bürger wie an die jeweiligen Mitbürger. Nur wenn tatsächlich eine „kosmopolis“, eine „city of the world“³⁴⁵, bestünde, in der alle ein gemeinsames Leben teilen, könne diese Annahme gelten, würde die Moralität wohl für alle gelten.

³⁴⁴ Siehe: Bittner, Rüdiger: *Morality and World Hunger*, in: Pogge, Thomas W.: *Global Justice*; a.a.O., S. 25.

³⁴⁵ Siehe: ebd., S. 27.

Der Egalitarismus spielt in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle. Wenn alle Personen moralische Personen sind, haben diese auch Gerechtigkeitsverpflichtungen gegenüber allen anderen. In eine einfache Formel verpackt, könnte die Definition für Gerechtigkeit daher heißen: Jedem das Seine – *suum cuique tribuere*.³⁴⁶ Was genau einem jeden zusteht, wird hier allerdings offen gelassen, diese Frage muss noch spezifiziert werden. Zu diesen Spezifika gehören Angemessenheit, Verantwortlichkeit und Unparteilichkeit.

Angemessenheit bedeutet, dass eine gegebene Norm nicht nur partiell gilt, sondern universell. So erhält sie erst ihre Rechtfertigung. John Rawls entwickelt die Idee des „Schleiers des Nichtwissens“, um die Angemessenheit zu demonstrieren. Gerechtigkeit bedeutet auch, dass Personen die Möglichkeit haben müssen, ihre je eigenen Interessen zu verfolgen. Diese Interessen müssen von allen anderen ebenso anerkannt werden, die Forderung gilt reziprok für alle betroffenen Individuen. Die Anerkennung von Gerechtigkeitsprinzipien kann nur auf zunächst freiwilliger Basis erfolgen, wenn erreicht werden soll, dass alle sich für die daraus entstehenden Handlungsanweisungen verantwortlich und gebunden fühlen.

Gerechtigkeit verlangt daher insbesondere Verantwortlichkeit. Die Individuen sind die primären Träger dieser Verantwortlichkeit, d. h., Gerechtigkeit muss für jede Person gewährleistet sein. Jedes Individuum muss die Interessen anderer berücksichtigen und entsprechend handeln. Da ein einzelnes Individuum aber zu schwach ist, diese Anforderung in jedem Falle zu erfüllen, muss es die Unterstützung aller anderen haben. Individuelle Verantwortlichkeit wird somit durch kollektive Verantwortlichkeit ergänzt. Für die Gerechtigkeit bedeutet dies, dass Institutionen geschaffen werden müssen, die über die Wahrung der Gerechtigkeit wachen. Die moralischen Anforderungen an die Individuen gelten dann auch für die so geschaffenen Institutionen. Viele Theoretiker, nicht zuletzt John Rawls, betrachten daher die Institutionen bzw. die Grundstruktur einer

³⁴⁶ Vgl. Gosepath, Stefan: *The Global Scope of Justice*, in: Pogge, Thomas W. (Hrsg.): *Global Justice*; a.a.O., S. 145 f.

Gesellschaft als die Träger der Gerechtigkeit, und so muss auch seine Definition von Gerechtigkeit verstanden werden.

Diese Auffassung widerspricht allerdings dem eben dargestellten ethischen Individualismus, nachdem die Individuen die wesentlichen Träger der Gerechtigkeit sind. Institutionen wirken nur derivativ, sie helfen den Individuen, ihre Pflicht zur Gerechtigkeit zu realisieren. Rawls spricht von drei Stufen der Gerechtigkeit: der für die Personen, jener für die Grundstruktur der Gesellschaft und der globalen Gerechtigkeit. Während die Institutionen einem positiven Recht unterstellt sind, gilt für die Individuen ein überpositives Recht. Die moralischen Rechte werden zu legalen Rechten, die dann nicht mehr a priori gelten, sondern erst auf der Basis gemeinsamer Entscheidung verabschiedet werden. Diese ermächtigen dann die Institutionen, die Rechte der Individuen zu verteidigen. Institutionen sind in der Regel die Staaten, die mit Hilfe ihrer Rechtsordnungen die natürlichen Rechte zu verbindlich formulierten Rechten machen und deren Aufgabe es ist, jene Rechte zu sichern und ihren Gesellschaften die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer gerechten Ordnung ihren jeweiligen Lebenszielen nachzugehen. Diese Anforderung gilt ebenso für internationale Institutionen.

Gerechtigkeit fordert nicht zuletzt auch Gleichheit. Ähnliche Fälle müssen ähnlich behandelt werden. Dies geht nur, wenn eine Basis von Gleichheit existiert, die überhaupt Vergleiche möglich macht. Dies ist nicht zuletzt auch eine moralische Forderung, d. h., die Menschen haben das Recht, mit gleichem Respekt und mit gleichen Voraussetzungen behandelt zu werden. Diese Gleichheit ist ein Minimalstandard, der für politische Theorien ebenso gelten sollte wie für politische Kulturen und für Institutionen. Eine Einigung kann nur dann erzielt werden, wenn alle Personen als Gleiche betrachtet werden, wenn Unparteilichkeit garantiert ist. Nur so kann der moralischen Forderung nach Gleichheit Rechnung getragen werden. Normen sind nur dann angemessen, wenn sie reziprok und universell gelten. So kann jede Person diese für sich selbst anerkennen und auch gegenüber anderen Personen so handeln, dass deren Interessen nicht übergangen werden. Jeder akzeptiert die Regeln, weil er weiß, dass sie für alle gelten und dass

jeder sie in seinen Handlungen berücksichtigt. Niemand hat daher einen vernünftigen Grund, sie zurückzuweisen. Dies zeigt, dass auch hier wiederum die Individuen diejenigen sind, die für die Formulierung von Gerechtigkeitsgrundsätzen grundlegend sein müssen, wenn erreicht werden soll, dass sie tatsächlich universale Anerkennung finden sollen. Die Autonomie des Individuums ist der Punkt, an dem Regeln, Normen oder Rechte sich orientieren müssen. „The object of equal mutual respect is the autonomy of each and every person.“³⁴⁷

Die Gleichheitsvoraussetzung gilt zunächst auch für die Verteilung von Gütern. Jede Ungleichverteilung muss daher moralisch gerechtfertigt sein. Diese Rechtfertigung muss jener erbringen, der für die Ungleichverteilung verantwortlich ist. Da alle Personen gleich sind, haben sie auf den ersten Blick auch ein Recht auf gleiche Verteilung. Jeder, der mehr verlangt, muss erklären, warum ihm dieses Mehr zusteht, d. h., was ihn zum „primus inter pares“ macht. Wenn er dies nicht kann, gilt auch für ihn der Grundsatz der Gleichverteilung. „Equal distribution is, therefore, not merely one among many alternatives, but rather the inevitable starting point that must be assumed insofar as one takes the justificatory claims of all to be of equal weight.“³⁴⁸

Die Güter, die verteilt werden sollen, sind solche, die gemeinsam durch faire soziale und ökonomische Kooperation hervorgebracht wurden und die für alle von Nutzen sind. Da jeder auf seine Weise an der Produktion der Güter beteiligt war, hat er, wie alle anderen auch, ein Recht auf Gleichverteilung dieser Güter. Wohltaten und Pflichten, alle Vorteile und Nachteile des gesellschaftlichen Lebens müssen gerecht verteilt werden. Wenn ein bestimmtes Gut ausgeschlossen werden soll, muss derjenige, der den Ausschluss verlangt, genau begründen, warum dies geschehen soll bzw. darf. Alle Güter, die aus der Kooperation entstanden sind, gehören allen, jeder hat ein gleiches Grundrecht auf die Zuteilung dieser Güter. Gelangt jemand zu Unrecht an Güter, die ihm nicht zustehen,

³⁴⁷ Siehe: Gosepath, Stefan: The Global Scope of Justice, in: Pogge, Thomas W. (Hrsg.): Global Justice; a.a.O., S. 148.

³⁴⁸ Siehe: ebd., S. 150.

müssen diese umverteilt werden. Ist aber die Verteilung von Anfang an gerecht, wird es zu einer Umverteilung gar nicht kommen müssen, da alle haben, was sie bedürfen und was ihnen aus Gründen der Gleichverteilung auch zusteht.

Einige Theorien gehen davon aus, dass die Kooperation durch die Grenzen eines Staates oder einer Gesellschaft eingeschränkt wird und daher nur für eine bestimmte Gruppe gilt, dass Außenseiter kein Recht auf Zuteilung von Gütern haben, da sie nicht zu der Gruppe gehören und nicht an der Kooperation teilhatten. Aus diesem Grunde könne ungleiche Verteilung zwischen Staaten und innerhalb einer sozialen Gruppe außerhalb des jeweiligen Staates kein Problem sozialer Verteilungsgerechtigkeit sein. Aber auch hier müssen die universellen moralischen Werte der Gleichheit, des gleichen Respekts und dem Prinzip der gleichen Verteilung gelten. Prima facie muss auch hier jeder Person das gleiche Recht auf alle Güter zugesprochen werden, es sei denn, es gibt nachweisliche Gründe für eine ungleiche Verteilung. Auch wenn jene, die an der Produktion der Güter beteiligt waren, zunächst scheinbar ein Privileg auf die Verwendung dieser Güter haben, gibt es keinen vernünftigen Grund, andere von der gleichen und gerechten Verteilung auszuschließen, nur weil sie in einem anderen Staat leben oder aber auch aus körperlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, an der Produktion teilzuhaben.³⁴⁹ Besonders deutlich wird diese Notwendigkeit, wenn es um natürliche Rohstoffe geht. Es gibt keinen vernünftigen Grund anzunehmen, dass natürliche Rohstoffe exklusiv jenen gehören, die sie – egal ob aus Zufall oder mit Hilfe einer selbstentwickelten Technologie –bearbeitet haben.

Grundsätzlich müssen alle Rechte und Pflichten, alle Wohltaten und Lasten in verschiedene Kategorien eingeteilt werden, um begründen zu können, wann überhaupt eine ungleiche Verteilung gerechtfertigt sein kann. Für liberale

³⁴⁹ Dies gilt z. B. für Kinder oder alte Menschen, die körperlich nicht in der Lage sind, zu arbeiten, vor allem aber auch für zukünftige Generationen, für die ebenfalls gerechte Verteilung geschaffen werden muss. Das Problem der Generationengerechtigkeit ist auch für die internationale Gerechtigkeit nicht zu verachten. Da hier aber eher ein grundlegender Ansatz gefunden werden soll, der Gerechtigkeit als Solche und deren Bedeutung in den internationalen Beziehungen untersucht, wird in der Untersuchung auf solche Einzelprobleme nicht näher eingegangen.

demokratische Wohlfahrtsstaaten würde eine Kategorisierung in etwa folgendermaßen aussehen: a) zivile Freiheitsrechte; b) politische Partizipationsrechte; 3) soziale Positionen und Chancen; 4) wirtschaftliche Rechte. Für alle diese Kategorien gilt die Verteilungsgerechtigkeit als Leitbild. Die gerechte Verteilung macht es erst möglich, dass alle in gleicher Weise mit den Rechten ausgestattet sind, dass jedem dasselbe Maß an Rechten zusteht und niemand übervorteilt ist oder jemand nicht das bekommt, was ihm zusteht.

Wie kann eine Ungleichverteilung in den einzelnen Kategorien gerechtfertigt werden? Von Bedeutung sind hier Faktoren wie unterschiedliche natürliche Ausstattung (z. B. besondere Intelligenz, aber auch Behinderungen etc.), andere zum Teil konfligierende wichtige Rechte wie z. B. Eigentumsrechte, größerer oder weniger großer Einsatz für die Gemeinschaft, besondere Anreize und die Kompensation von willkürlichen Unterschieden. Aus diesen Kategorisierungen kann folgende Rechtfertigung für ungleiche Verteilungen abgeleitet werden: ungleiche Verteilung gleicher Güter ist dann fair, wenn sie das Resultat von Arbeit sind oder wenn sie aus Entscheidungen bzw. bewussten Handlungen der jeweils verantwortlichen Akteure hervorgehen. Eine solche Privilegierung oder Benachteiligung ist dennoch als unfair zu bezeichnen, solange sie auf willkürlichen und unverdienten Unterschieden in der Sozialstruktur oder in der natürlichen Ausstattung der Menschen beruht.³⁵⁰

Auch John Rawls unterscheidet zwischen Wahl und Umständen, d. h. zwischen freiwilligen und unfreiwilligen Bedingungen, die zu einer ungleichen Verteilung führen können.³⁵¹ Natürliche und soziale Umstände müssen weitaus höher gewichtet werden als persönliche Ambitionen, Intentionen und freiwillige Entscheidungen individueller Personen. In jedem Falle müssen die Individuen die Kosten ihrer Entscheidungen selbst tragen, sie können nicht erwarten, auf die Gemeinschaft als Ganze zurückgreifen zu können, sollten ihnen ihre eigenen

³⁵⁰ Vgl. Gosepath, Stefan: The Global Scope of Justice, in: Pogge, Thomas W. (Hrsg.): Global Justice; a.a.O., S. 153.

³⁵¹ Vgl. Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit; a.a.O., S. 86 ff.

Entscheidungen letztlich zum Nachteil gereichen. Hier ist die Gemeinschaft nicht länger verantwortlich.

Das moralisch begründete Anrecht auf die gerechte Verteilung von Wohltaten und Pflichten weltweit verlangt die moralische Akzeptanz weltweiter Menschenrechte, zu denen auch ökonomische Rechte gehören. „Human rights are moral claims or demands of justice to something which must not be withheld from any human being. (...) Moral claim-rights contain, in addition, the moral demand that these claim-rights be institutionalized and thereby protected legally. The human rights generated qua principle of justice must, therefore, be positivized in a further step as basic rights.“³⁵²

Die genannten Bedingungen sind, unabhängig von ihrem jeweiligen Inhalt, für alle Theorien, die sich mit – nationaler und globaler – Gerechtigkeit befassen, von großer Bedeutung. Egal, ob sozial, politisch oder moralisch fundiert, sie alle teilen die Auffassung, dass eine Gerechtigkeitstheorie distributiv, egalitär und universalistisch sein muss, wenn sie ihr Ziel schlüssig herleiten und begründen will. Gerechtigkeit hat zu tun mit der vertretbaren Allokation oder Umverteilung von Rechten und Gütern, die für jeden Menschen lebensnotwendig sind; sie hat zu tun mit der Grundannahme, dass alle Menschen gleich sind, dass sie ein Recht auf gleiche Behandlung haben und sie hat zu tun mit der Voraussetzung, dass getroffene Entscheidungen für alle Menschen Gültigkeit haben, d. h. dass die Interessen aller Menschen berücksichtigt werden. Alle Theorien, die diese Grundannahmen teilen, müssen daher notwendig Gerechtigkeit als globales Ziel betrachten:

„Distributive justice is applied in the context of social relations, in which various persons (...) have a common claim to certain goods or must together bear certain burdens. Insofar as these social relations are those of all human beings by virtue of their ‘membership’ in the community of men, the appropriate burdens and goods must be distributed justly within the international community. On this view,

these are demands of justice, which prima facie apply to all humans. The moral duties and claims emerging from distributive justice are, therefore, prima facie valid globally. According to the justification principle, all rules, actions, and relations or conditions for which responsibility can be imputed must be justified to *all* relevantly affected parties.³⁵³

Warum sind globale Ungleichheiten überhaupt problematisch? Die globalen politischen und wirtschaftlichen Ungleichheiten sind so groß, dass angenommen werden sollte, die liberalen egalitären Prinzipien nationaler Politik der wohlhabenden Länder würden zumindest ansatzweise in die internationale Politik aufgenommen, um die Ungleichheiten zu beseitigen. Würden Egalitarismus und moralische Normen nur für Staaten gelten, dann wäre verständlich, warum dies nicht der Fall ist. Es wäre auch damit begründbar, dass sich Normen immer nur auf die Mitglieder einer staatlich organisierten Gesellschaft beziehen, nicht jedoch auf die Menschheit als solche. In beiden Fällen wäre eine Kritik an der globalen Ungleichverteilung als naiv anzusehen. Dennoch gibt es Gründe, diese ungleiche Verteilung anzuklagen, sich mit ihr auseinanderzusetzen, die nicht auf rein egalitären Prinzipien beruhen. Zunächst kann festgehalten werden, dass ungleiche Verteilung per se, sei es nun von Rechten, Ressourcen, Gütern, Einkommen oder sozialer oder gesundheitlicher Fürsorge, unakzeptabel ist. Dies gilt auch ohne den Bezug auf Werte, die Gleichheit voraussetzen. Gleichheit soll demnach mit anderen Werten verbunden werden, sie geht über anderen Werten nicht voraus. Weiterhin können Ungleichheiten auch als unakzeptabel angesehen werden, weil sie Konsequenzen für andere Werte haben können, die sich von der Gleichheit unterscheiden. Auch diese Rechte würden besser gesichert, wenn soziale Ungleichheiten beseitigt würden. Danach würde globale Ungleichheit auch für jene von Bedeutung sein, die nicht der Meinung sind, dass globale Gleichheit unbedingt notwendig ist.³⁵⁴ Charles Beitz definiert globale Ungleichheit als

³⁵² Siehe: . Gosepath, Stefan: The Global Scope of Justice, in: Pogge, Thomas W. (Hrsg.): Global Justice; a.a.O., S. 153.

³⁵³ Siehe: ebd., S. 154 (Hervorhebung im Original).

³⁵⁴ Charles Beitz unterscheidet zwischen direkten und derivativen Gründen für die Bedeutung globaler Ungleichheit. Vgl. Beitz, Charles R.: Does Global Inequality Matter?, in: Pogge, Thomas W.: Global Justice; a.a.O., S. 107 ff.

Ungleichheit zwischen Personen, die in verschiedenen Gesellschaften leben, nicht jedoch zwischen Gesellschaften untereinander, d. h. auch hier verfolgt er seinen individualistischen Ansatz.³⁵⁵

Materielle Benachteiligung gilt als ein Hauptgrund für die Beschäftigung mit sozialer Ungleichheit. Wenn es Möglichkeiten gibt, den Personen, die unter unverhältnismäßig schlechten Bedingungen leben, zu helfen, dann sind diese anzuwenden, dann ist die ungleiche Verteilung zu beklagen. Dies gilt dann nicht unbedingt nur aus Gründen der Gleichheit oder aus moralischen Gründen, sondern allein aufgrund der Tatsache, dass es für die Wohlhabenden ohne weiteres möglich ist, den Betroffenen ohne allzu großen wirtschaftlichen Aufwand zu helfen. Die Beweggründe sind eher als eine Art Chance anzusehen, einige vor allzu großen Missständen zu bewahren oder sie daraus zu retten. Größere Umverteilungsprozesse sind in dieser Hinsicht allerdings nicht zu erwarten. Die Hilfsbereitschaft beruht auf humanitären Werten bzw. Interessen. Eine Person sollte immer so viel haben, wie sie benötigt, um ein Leben zu führen, das sie zufrieden macht und ihre Erwartungen an dieses Leben erfüllen kann. Auch dies ist nicht unbedingt eine egalitäre Voraussetzung, da es auch hier erneut vorstellbar ist, dass Menschen z. B. in der Dritten Welt mit weit weniger materieller Ausstattung zufrieden sind als solche in den Industrieländern. Auch mit welchen Gütern genau eine Person ausgestattet sein will, kann sich sehr unterschiedlich gestalten. Während es den Bewohnern der Dritten Welt durchaus genügen könnte, mit ausreichender Nahrung, medizinischer Versorgung und einer Grundbildung versorgt zu werden, geht das Interesse in den wohlhabenden Ländern sehr viel weiter. Sie benötigen weit mehr als diese Grundversorgung, mit der sie ja bereits mehr als ausreichend ausgestattet sind, um sich als zufriedene Menschen bezeichnen zu können. Es gibt also keine eindeutig zu klärenden Defizite, die mit Hilfe gerechter Verteilung zu beseitigen wären. Ein Defizit kann ein Defizit an Grundgütern sein, ebenso aber ein Defizit an Luxusgütern, die einer daran gewöhnten Person plötzlich nicht mehr zugänglich sind. Wenn überhaupt, dann

³⁵⁵ Vgl. ebd., S. 110.

kann allein das Wort „ausreichend“ näher angeben, was zur menschlichen Versorgung notwendig ist, was aber auch nicht.

Eine Verteilung ist ausreichend, wenn ein Mensch sein Leben selbstständig und selbstverantwortlich sichern und führen kann: so eine mögliche Definition, die bestimmt, was ein Mensch zum Leben unbedingt benötigt. Diese macht auch die Adressaten der Hilfe leichter definierbar, da danach jene Hilfe benötigen, die dieses Ziel nicht von selbst erreichen können. Die Definition gilt für nationale und internationale Verteilungen. Da es nationale und globale Faktoren gibt, welche die Lebensumstände der Menschen beeinflussen, und liberale politische Systeme für das Problem der Ungleichverteilung bereits selbst gerechte Lösungen gefunden haben, wird deutlich, warum es auch auf globaler Ebene einer Anerkennung dieses Problems und einer gemeinsamen Lösungsstrategie bedarf. Auch kulturelle und soziale Faktoren beeinflussen die Reichweite und Bedeutung von Ungleichheit zwischen verschiedenen Gesellschaften. Ein vernünftiges, gutes Leben kann von Kultur zu Kultur sehr unterschiedlich definiert sein und somit auch die jeweiligen materiellen Anforderungen einer jeden Kultur.³⁵⁶

Der Begriff „Leiden“ kann im Hinblick auf dieses Argument freilich auch sehr unterschiedlich aufgefasst werden, und es ist nach Meinung von Charles Beitz nicht immer ungerecht, einer Gesellschaft zu helfen, die zwar besser ausgestattet ist, aber dennoch – im Sinne ihrer je eigenen kulturellen Bestimmungsfaktoren – als leidend zu verstehen ist. Diesen Umstand erkennt Beitz durchaus an, wenn er schreibt: „So the (theoretically correct) observation that it is more costly to realize certain capabilities in wealthy than in poor societies does not obviously count against the claim that existing global inequalities are objectionable because they are associated with remediable suffering.“³⁵⁷

³⁵⁶ Charles Beitz nennt diesen Unterschied „culturally variable capabilities“. Er erkennt an, dass es diese Unterschiede gibt, begründet sie aber eher philosophisch als empirisch. Dennoch sind sie seiner Meinung nach zentrale Faktoren für das Leben eines jeden Individuums. Vgl. ebd., S. 113 f.

³⁵⁷ Siehe: ebd., S. 114.

Soziale Ungleichheiten tragen auch dazu bei, Abhängigkeiten zu bilden und sogar noch zu unterstützen, d.h., eine Art soziale Hierarchie hervorzurufen, die zur Demütigung bestimmter Personen führt. Diese Tatsache widerspricht in hohem Maße der Voraussetzung der Gleichheit, es ist ein direktes egalitäres Argument für Gerechtigkeit. Die Demütigung verletzt die menschliche Würde, den Selbstrespekt und die Unabhängigkeit. Es ist daher überraschend, dass dieses Argument in den internationalen Beziehungen und in den Fragen internationaler Gerechtigkeit bisher so wenig Beachtung gefunden hat. Warum sollten Würde, Selbstrespekt und Unabhängigkeit nur auf nationaler Ebene gelten? Sie sind doch auch für die internationalen Beziehungen von Bedeutung, sollten daher auch global gelten, wenn den Menschenrechten in angemessener Weise Tribut gezollt werden soll. Den Medien käme beispielsweise die Aufgabe zu, diese Demütigungen weithin bekannt zu machen. Vor allem jene Gesellschaften, die sich nicht bewusst sind, welche Auswirkungen die ungleichen Verteilungen auf viele andere Gesellschaften haben, würden dann anerkennen müssen, dass sie eine moralische Verpflichtung hätten, jenen zu helfen und ihre indifferente Haltung zu dieser Frage zu überdenken.

Auch wenn sogar in dieser Frage unterschiedliche Wertvorstellungen bestehen sollten, dann wäre es dennoch die Verpflichtung jener Gesellschaften, welche die menschliche Würde als grundlegendes Menschenrecht anerkennen, diese Würde allen Gesellschaften gegenüber zu bejahen. Würde gilt für jeden Menschen, unabhängig davon, wo und unter welchen Umständen er lebt, und es ist nicht Aufgabe der Nationalstaaten, zu definieren, wem Würde zusteht und wem nicht. Dies ist wenn überhaupt Recht der Kulturen, in denen dann jeweils selbst entschieden werden könnte, inwieweit die sozialen und ökonomischen Verhältnissen ihrem Verständnis von Würde gerecht werden. Letztlich entscheidend ist jedoch immer die Auffassung eines Individuums: ist dieses der Meinung, seiner Menschenwürde wird nicht unrecht getan, so ist diese Haltung zu akzeptieren. Fühlt er sich jedoch in dieser verletzt, ist es erst recht Aufgabe internationaler Gerechtigkeitskonzeptionen, die Würde gerade dieses einen Menschen zu schützen. Jedem Menschen muss also geholfen werden, seinen

Selbstrespekt beibehalten zu können und die Möglichkeit gegeben werden, ein selbstständiges und selbstverantwortliches Leben zu führen. Kann ein Individuum dies nicht, ist dies einer der wichtigsten Gründe, die Ungleichheit zu minimieren und im Sinne globaler Gerechtigkeit zu handeln. Dies geschieht dann nicht nur aus Gründen der Gleichheit, sondern auch im Hinblick darauf, dass Minimalkonditionen für alle Menschen zur Wahrung ihrer Würde gewährleistet sein müssen. Da dies auf nationaler Ebene in liberalen Rechtsstaaten gewährleistet ist, muss ein Konzept globaler Gerechtigkeit sich nun um jene bemühen, die unter weniger vorteilhaften Bedingungen leben und denen diese Rechte nicht uneingeschränkt zustehen.

Auch die Freiheit der Individuen wird deutlich eingeschränkt, wenn Ungleichheiten existieren. Wohlhabende können über weniger Wohlhabende bestimmen, sie können darüber mitentscheiden, unter welchen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen die Armen leben müssen, d. h., sie nehmen wesentlichen Einfluss auf das Leben anderer. Dazu Charles Beitz: „... large inequalities of resources can objectionably limit a person's capacity to determine the course of her life“³⁵⁸. Betroffene Individuen können nicht mehr länger für sich selbst bestimmen, welches Leben sie führen möchten. Sie sind von anderen abhängig und haben keine wirklichen Alternativen zu dieser Abhängigkeit. Existierten Organisationen, die sich um die Auswirkungen solcher Abhängigkeiten kümmerten, wie diese in Form von Gewerkschaften in Industrieländern vorhanden sind, wäre dies kein allzu großes Problem. Da aber gerade jene, die unter ungünstigen Umständen leiden, solche Organisationen nicht an ihrer Seite haben, ist es auch hier Sache Dritter, den notwendigen Schutz zu bieten. Und da es keine „globalen Gewerkschaften“ gibt, die eine globale Gerechtigkeit fordern, sind es erneut die internationalen Akteure, die eine solche Aufgabe übernehmen müssen. Die Mitglieder jener staatlich organisierten Gesellschaften, die unter der Ungleichverteilung leiden, sind den Entscheidungen anderer ohne jede Hilfe ausgesetzt, sie müssen sie ertragen und mit den daraus für ihr eigenes Leben entstehenden Konsequenzen leben.

³⁵⁸ Siehe: ebd., S. 116.

Ferner ist die Fairness vieler ökonomischer Prozesse ist zu beanstanden. Fairness ist ebenso wie Freiheit und Würde eine bedeutende Grundlage für die Beziehungen von Menschen, aber auch Staaten untereinander. Sind Prozesse nicht fair, sind sie auch nicht gerecht. Vor allem dann, wenn bestimmte Gruppen von Prozessen, die zu einer fairen Verteilung führen könnten, ausgeschlossen sind, gilt dieses Argument. Auf globaler Ebene ist diese Benachteiligung beispielhaft an der Zusammensetzung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erkennbar: die fünf ständigen Mitglieder entscheiden in vielen Fällen über Interventionen gegen jene, die gerade nicht in diesem Gremium vertreten sind. Diese Ungleichheit ist nicht zu rechtfertigen, wird den Betroffenen doch nahezu jede Möglichkeit genommen, ihre Interessen darzustellen oder zu vertreten. Ähnlich ist dies im Falle der Weltbank, in der ebenso jene entscheiden, die nicht im geringsten betroffen sind. Diese Regelung ist als unfair zu bezeichnen, bedeutet doch Fairness, dass Entscheidungen so getroffen werden, dass alle Betroffenen freiwillig zustimmen können.³⁵⁹

Auch im Rahmen internationaler Verhandlungen werden die armen Länder in der Regel ausgeschlossen, haben sich dann aber diesen Regeln unterzuordnen. Nicht nur die daraus entstehende Ungleichverteilung ist daher zu beanstanden, sondern in erster Linie die nicht ausreichende Repräsentanz der betroffenen Staaten. Ihre Interessen werden in keiner Weise berücksichtigt, sie haben oft nicht einmal die Wahl, die Entscheidung zu akzeptieren oder zurückzuweisen. Umfassende Interessenvertretung, wie es sie auf nationaler Ebene gibt, existiert in den internationalen Beziehungen nicht.

Alle diese Beispiele zeigen, dass es eine moralische Begründung für die Notwendigkeit einer Konzeption globaler Gerechtigkeit gibt. In der gegenwärtigen Welt existieren umfassende ökonomische und politische Ungleichheiten. Insbesondere jenen, die wesentlich schlechter gestellt sind als viele andere, gilt es daher, entsprechende Hilfe aufgrund entsprechender

³⁵⁹ Vgl. Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit; a.a.O., S. 133 – 135.

gemeinsamer Regeln zukommen zu lassen. Unabhängig von liberalen Werten gibt es ethische Verpflichtungen, zur Gerechtigkeit in der Welt beizutragen. Die Akteure, die eine solche Hilfe zu leisten haben, sind jene, die weitreichend über die weniger wohlhabenden Länder entscheiden, die also auch Einfluss auf deren Wohlstand haben. Sie sind aufgrund ihrer Handlungen Ursache der Ungleichverteilung und daher auch verpflichtet, Verantwortung für die daraus entstehenden Konsequenzen zu übernehmen. Sie müssen auch für eine Sicherstellung globaler Werte eintreten, dürfen nicht nur Nutznießer dieser Werte sein, sondern müssen sie dort, wo sie bedroht sind, entschieden verteidigen. Dies darf nicht nur auf der abstrakten Ebene politischer Theorie geschehen. Die internationalen Akteure müssen sich ihrer Verpflichtungen und der Bedeutung gemeinsamer Grundwerte bewusst werden und in deren Sinne handeln.

6.3 Struktur des internationalen Systems

Es ist wohl nicht von der Hand zu weisen, dass es eine scheinbar weitreichende Übereinstimmung über gewisse Basiswerte gibt, die das Ziel einer globalen Gerechtigkeit unterstützt. Die Weltgesellschaft ist gegen Unterdrückung, Hunger und Armut und verlangt nach nachhaltiger Entwicklung und der Einhaltung der Menschenrechte. Es ist für die meisten Staaten intolerabel, dass so viele Menschen unter Armut, Hunger und Krankheiten leiden. Internationale Erklärungen haben diese Auffassung bestätigt. Als Grundlage kann die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ genannt werden, deren Artikel 25 und 28 wie folgt lauten:

„*Jedermann* hat das Recht auf einen für die Gesundheit und das Wohlergehen von sich und seiner Familie angemessenen Lebensstandard, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung, Wohnung, ärztlicher Versorgung und notwendiger sozialer Leistungen. (...) Jedermann hat Recht auf *eine soziale und internationale Ordnung*, in der die in dieser Erklärung ausgesprochenen Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.“³⁶⁰

Da die Allgemeine Menschenrechtserklärung kein völkerrechtlich bindender Vertrag ist, erkennen viele Staaten deren Aussagen lediglich als Handlungsoptionen an. So interpretiert z. B. die Regierung der USA: „The attainment of any ‚right to adequate food‘ or ‚fundamental rights to be free from hunger‘ is a goal or aspiration to be realized progressively that does not give rise to any international obligations.“³⁶¹ Es ist fraglich, ob diese Haltung, wie von vielen so bezeichnet, lediglich einen „moral error“ darstellt. Immerhin wurde dieses Statement von einem der mächtigsten Akteure in den gegenwärtigen internationalen Beziehungen gegeben und kann daher nicht unbeachtet bleiben.

³⁶⁰ Siehe: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 25 Abs. 1 und 28 (Hervorhebung durch die Verf.).

³⁶¹ „Interpretive Statement“ filed by the U.S. government in reference to the first paragraph of the Rome Declaration on World Food Security. Siehe Pogge, Thomas W.: Priorities of Global Justice, in: Ders. (Hrsg.): Global Justice, a.a.O., S. 10.

Die Strukturveränderungen des internationalen Systems nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes wären eine Gelegenheit gewesen, den Entwicklungsländern zu größerer Selbstständigkeit zu verhelfen: „For the first time in human history it is quite feasible, economically, to wipe out hunger and preventable diseases worldwide without real inconvenience to anyone – all the more so because the high-income countries no longer face any serious military threat.“³⁶² Diese Möglichkeit wurde nicht genutzt und steht bis heute nicht wirklich auf der Agenda der außenpolitischen Ziele der Industriestaaten. Die Ermöglichung des Freihandels, die während dieser Zeit mehr und mehr gefordert wurde, wurde nicht konsequent verfolgt. Nach Angaben der Weltbank nahm die Zahl der Armen sogar noch zu und wird – wenn weiterhin nichts getan wird – bis zum „magischen“ Jahr 2015³⁶³ von 1,2 Billionen im Jahre 1987 auf 1,9 Billionen steigen.

Durch den Prozess der Globalisierung hat ein vergleichbar geringer Teil politischer und wirtschaftlicher Großmächte die Fäden der internationalen wirtschaftlichen Entwicklung in die Hand genommen, so dass nunmehr circa ein Siebtel der Weltbevölkerung den globalen Handel kontrolliert. Sie haben Zugang zu den lukrativsten Märkten, zu den wichtigsten Produkten und daher einen enormen Vorteil gegenüber solchen, die von diesem Prozess ausgeschlossen sind. Abhängigkeiten werden so in keinster Weise abgebaut, sondern eher noch erweitert.³⁶⁴ Erst wenn die Industrieländer sich von ihrem Protektionismus abwenden und wirklich freien Zugang zu allen Märkten auch für die Entwicklungsländer schaffen, könnte die Globalisierung auch für diese von wirtschaftlichem Nutzen sein, sind sie doch durchaus in der Lage, auch ihre eigenen, oft sehr viel günstigeren Produkte konkurrenzfähig auf den Markt zu bringen. Dies war bisher nicht möglich, da regionale oder internationale Organisationen ihre je eigenen Produkte durch hohe Subventionen schützen und den Zugang fremder Produkte nicht ermöglicht haben.

³⁶² Vgl. ebd., S. 13.

³⁶³ Vgl. Kap. 1, S. 5.

Dies führt jedoch zu der Schlussfolgerung, dass es nicht reicht, unverbindliche gemeinsame Ziele, Werte oder Ideale für ein gemeinsames Verständnis internationaler Gerechtigkeit zu verfolgen, sondern dass letztlich Verpflichtungen nötig sind, die den einzelnen Akteure keine andere Möglichkeit mehr lassen, als gerecht zu handeln: „Yes, we ought to make a major effort to stop hunger, AIDS, and global warming. But there are millions of agents, related to these problems in many different ways, and there is no institutional division of labor in place. How then should each of these agents reflect on its own role and determine its obligations? What moral principles can lead us to successful coordination, to fulfilling our collective obligations?“³⁶⁵

John Rawls stellt fest, dass ökonomische Kooperation in vielerlei Weise strukturiert werden kann und dass diese strukturellen Alternativen diverse distributive Tendenzen beinhalten. Er besteht in der „Theorie der Gerechtigkeit“ nicht nur darauf, dass der jeweiligen wirtschaftlichen Ordnung von allen Teilnehmern des Urzustandes zugestimmt und diese von den Institutionen auch kontrolliert werden muss, sondern auch, dass die Gerechtigkeit von den Menschen verlangt, eine Ordnung zu bilden, die den Anforderungen des Differenzprinzips genügt. Thomas Pogge ist der Meinung, dass diese Voraussetzung auch für die internationalen Beziehungen gelten muss:

„What is true of a domestic economic order is clearly true of the international economic order as well: Alternative ways of organizing economic cooperation have diverse distributional tendencies and differ, in particular, in how supportive or obstructive they are of economic development in the poorest countries and areas. In his recent treatment of international justice, Rawls seems briefly to

³⁶⁴ Vgl. Pogge, Thomas W.: Priorities of Global Justice, in: Ders. (Hrsg.): Global Justice; a.a.O., S. 11 ff.

³⁶⁵ Siehe: Pogge, Thomas W.: Introduction: Global Justice, in: Ders. (Hrsg.): Global Justice; a.a.O., S. 2.

acknowledge this point when he calls for correction of any ‚unjustified distributive effects‘ of cooperative organizations.“³⁶⁶

Auch für die internationalen Beziehungen scheint ein „globales Differenzprinzip“ notwendig, mit dem distributive Effekte ausgeglichen werden können. Sogar Rawls spricht, wenn auch mit weit weniger zu erwartenden distributiven Folgen als in den Forderungen der Kosmopoliten, von einer globalen Verpflichtung, anderen Menschen zu helfen, unter Bedingungen leben zu können, die ihre Rechte sichern und deren Anwendung möglich machen. Diese Bedingung ist jedoch für die Kosmopoliten nicht ausreichend, sie geht ihnen in Fragen der Umverteilung nicht weit genug und kann nicht wirklich zu größerer globaler Gerechtigkeit führen. Rawls ist jedoch ebenso der Auffassung, dass jede Gesellschaft für ihre wirtschaftliche und politische Lage selbst verantwortlich ist. Daher reicht es aus, den Menschen in den betroffenen Staaten bzw. Gesellschaften die Möglichkeit zu geben, selbst eine demokratische Regierung aufzubauen. Wenn dies gelungen ist, bestehen keinerlei Verpflichtungen gegenüber diesen Staaten mehr: „The stories vary, but the lesson is the same: With the right policies, any poor state can over time meet the basic needs of its people; therefore, nothing is wrong with the global economic order as it is.“³⁶⁷

Rawls begründet seine Ansicht mit dem „american dream“: nach den Geschichten von Horatio Alger kann sogar ein Farmarbeiter reich werden. Aber hat wirklich jeder diese Möglichkeit? Liegt es wirklich allein in seiner Verantwortung, wenn er nicht zu den wenigen Glücklichen gehört, die zu Millionären werden? Oder haben jene, die den Traum Wirklichkeit haben werden lassen, nur das Glück gehabt, eine vorteilhafte Nische gefunden zu haben? Haben analog auch die reichen Staaten nur das Glück gehabt, diese Nische zu finden, die armen Länder aber einfach

³⁶⁶ Siehe: Pogge, Thomas W.: Priorities of Global Justice, in: Ders. (Hrsg.): Global Justice; a.a.O., S. 15 f.

³⁶⁷ Siehe: ebd., S. 17; Amarty Sen beschreibt in diesem Zusammenhang immer wieder den Fall „Kerala“, einen indischen Staat, in dem es mit Hilfe der sozialistischen Regierung gelungen ist, die Armut zu verbessern. Wenn eine Regierung sich nur kümmern will, dann hat sich auch die Möglichkeiten dazu, die soziale und wirtschaftliche Lage zu verbessern. Auch John Rawls hat sich in „The Law of Peoples“ auf dieses Beispiel bezogen und unterstreicht damit seine eigene Auffassung. Vgl. Rawls, John: The Law of Peoples; a.a.O., S. 110.

Pech? Diese Erklärung scheint fraglich, eine andere dagegen schon sinnvoller. Oft konnten die Farmarbeiter ihre Möglichkeiten nur deshalb nicht nutzen, weil sie aufgrund ihrer schlechten persönlichen Lage, wegen Hunger, Krankheit und mangelnder Erziehung, einfach nicht in der Lage waren, den Traum zu leben. Die Farmer waren nicht gewillt, sie besser auszustatten, um ihnen die Möglichkeit eines eigenverantwortlichen, selbstständigen Lebens zu nehmen.

Auch hier gibt es eine Entsprechung zu den Regierungen der armen Staaten. Da es den Eliten dieser Staaten vor allem aufgrund der umfassenden Korruption wirtschaftlich nicht schlecht geht und sie an den herrschenden Zuständen durchaus profitieren, sind auch sie nicht bereit, die Verhältnisse zu verändern, könnte dies doch für sie selbst mit unangenehmen Konsequenzen verbunden sein.³⁶⁸ Sind deshalb automatisch alle Bürger dieser Staaten für die Korruption verantwortlich, d. h. auch jene, die unter den bestehenden Umständen so sehr leiden müssen? Immerhin haben zumindest die wohlhabenden Ländern, in denen Bestechung ebenso ein Problem darstellt, Lösungen gesucht und gefunden, um dieses Problem zu lösen.³⁶⁹ Die Tatsache, dass nicht alle Staaten aufgrund dieser meist innenpolitischen Probleme selbst in der Lage sind, demokratische Strukturen einzurichten, heißt nicht, dass dies immer ihr eigener Fehler ist. Solange jedoch die korrupten Regierung auch von anderen Staaten als offizielle Regierungen anerkannt werden, ist es problematisch, der jeweiligen Bevölkerung zu helfen, sich von diesen Regierungen abzuwenden oder diese nach Möglichkeit abzusetzen. Dritte machen die korrupten Regierungen zu ihren Verhandlungspartnern, die damit dann auch legalisiert sind, Ressourcen und Güter zu verteilen und Anleihen im Namen des Staates anzunehmen. Die Nutzung dieser Gelder oder der vorhandenen Ressourcen wird den armen Bürgern jedoch verwehrt.

³⁶⁸ Vgl. zum Problem von Korruption und Bestechung Pogge, Thomas W.: *Priorities of Global Justice*; a.a.O., S. 18 ff.

³⁶⁹ Vgl. die Entscheidungen von OECD oder die Politik von z. B. Transparency International, hier besonders die „Convention on Combating Bribery of Foreign Officials in International Business Transactions“ von Februar 1999.

Die gegenwärtige Weltordnung, an der vor allem die Industriestaaten aus meist egoistischen Interessen festhalten, beeinflusst die Politik und die wirtschaftliche Situation der reichen, aber auch der armen Länder. Die mächtigen Staaten bestimmen, wer als politischer Akteur anerkannt wird und wer nicht, welche Vorteile diesen gewährt werden, welche Möglichkeiten sie haben und welche Auswirkungen deren Handlungen auf die je eigene Bevölkerung, vor allem auf die am Schlechtesten gestellten, haben. Die Weltordnung ist auf vielerlei Weise von Nachteil für diese Personengruppe und bevorteilt nahezu ausschließlich jene, die sehr viel bessergestellt sind. Die Regierungen der armen Länder sind oft nicht in der Lage oder, schlimmer noch, nicht willig, die wirtschaftlichen Verhältnisse in ihrem Lande zu verändern. Die Industriestaaten sind an dieser Entwicklung nicht ganz unbeteiligt, da sie durch die Verhandlungen mit den politischen und wirtschaftlichen Eliten dieser Länder die dortigen Verhältnisse quasi anerkennen. „Such rulers – able to sell the country’s resources, to buy arms and soldiers to maintain their rule, and to amass personal fortunes – like the global order just the way it is. As do we: If ownership rights in natural resources could not be acquired from tyrannical rulers, for example, the resources we need to import would be scarcer and hence more expensive.“³⁷⁰

Es kann daher gefolgert werden, dass die nicht ausreichende Sicherung der universalen Menschenrechte- hier die gerechte Verteilung von lebensnotwendigen Gütern - in armen Ländern nicht nur ein selbstgemachtes Problem ist, sondern eines, das auch durch die internationale Ordnung bestimmt ist. Thomas Pogge ist daher zuzustimmen: „We have then not merely a positive responsibility with regard to global poverty, like Rawls’s ”duty of assistance,”(sic!) but a negative responsibility to stop imposing the existing global order and to prevent and mitigate the harms it continually causes for the world’s poorest populations. Because our responsibility is negative and because so much harm can be prevented at so little cost of ourselves, the reduction of severe global poverty should be our foremost moral priority.“³⁷¹

³⁷⁰ Siehe: Pogge, Thomas W.: *Priorities of Global Justice*; a.a.O., S. 22.

³⁷¹ Siehe: ebd., S. 23.

6.4 Internationale Akteure

Prinzipien der Gerechtigkeit müssen universell, also kosmopolitisch, sein und für alle Menschen gelten. In der Vergangenheit wurden oft gewisse Gruppen – Sklaven, Frauen, Minderheiten - von diesen Prinzipien ausgeschlossen und es ist daher Aufgabe der Gerechtigkeit, eben einen solchen Ausschluss zu verhindern und alle Menschen als Gleiche zu betrachten. Da auch Staaten diejenigen sein können, die einen Ausschluss bestimmter Gruppen gar noch befürworten und unterstützen, fordern einige Theoretiker³⁷² sogar einen Weltstaat. Ob dieser Staat dann aber tatsächlich zu globaler Gerechtigkeit führt oder ob er nicht vielmehr in einen allumfassenden Tyrannenstaat mutiert, der im schlimmsten Falle sogar noch extremere globale Ungerechtigkeit hervorruft, muss abgewogen werden.³⁷³ In jedem Falle ist eine solche Vorstellung als sehr unrealistisch zu betrachten und es gibt durchaus Akteure, die ein Interesse an globaler Gerechtigkeit haben, ohne zugleich die Errichtung eines Weltstaates zu fordern. Der Auffassung Onora O’Neills ist daher zuzustimmen: „Big may not always be beautiful, and institutional cosmopolitanism may not always be the best route to universal justice.“³⁷⁴

Dabei kann unterschieden werden zwischen solchen Akteuren, die eine recht- und normensetzende Legitimation haben und mit Hilfe politischer Institutionen – z. B. UNO, Weltbank oder IMF - direkt auf politische und ökonomische Prozesse einwirken können, und solchen, welche die Funktion haben, Ideen und Interessen zu bündeln bzw. zu formulieren und den vorgenannten Akteuren jeweils „zuarbeiten“ bzw. deren Entscheidungen mit ihnen gemeinsam umsetzen. Dies sind in der Regel internationale Organisationen wie INGOs oder andere

³⁷² Vgl. z. B. Kapitel 4.1.

³⁷³ Zur Diskussion über den Weltstaat vgl. u. a.: Lutz-Bachmann, Matthias; Bohmann, James (Hrsg.): *Weltstaat oder Staatenwelt? Für und wider die Idee einer Weltrepublik*; Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2002.

³⁷⁴ Siehe: O’Neill, Onora: *Agents of Justice*, in: Pogge, Thomas W.: *Global Justice*; a.a.O., S. 189.

Interessenvertretungen.³⁷⁵ Betrachtet man die gegenwärtige politische Lage, sind es die Nationalstaaten, die als die entscheidenden Institutionen für Gerechtigkeit, gleichwohl auch für Ungerechtigkeit, genannt werden können. Sie sind für die Gerechtigkeit innerhalb ihres Territoriums zuständig und haben die Macht, verbindliche Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Da jeder staatliche Akteur aber auch ein internationaler Akteur ist, liegt es nahe, dass dieser sich auch auf internationaler Ebene mit diesem Problem auseinandersetzt. Er kann in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren neue weitergehende, eventuell auch spezielle, Institutionen einrichten, kann in diesen partizipieren und bestehende Institutionen mithilfe von Reformen so umbilden, dass es auch zur Durchsetzung internationaler Gerechtigkeit kommen kann. Auch wenn es Staaten gibt, deren politische Führungsschichten nicht bereit sind, in diesem Sinne zu handeln oder die aufgrund mangelnder Stärke nicht in der Lage sind, dieses Ziel zu unterstützen, so bleiben genügend andere Staaten übrig, die genug Einfluss, politische Stärke sowie wirtschaftlichen Wohlstand haben, auf ein solches Ziel hinzuwirken und somit in der Lage sind, jene nicht kooperationswilligen bzw. nicht kooperationsfähigen Staaten entweder bewusst von diesem Prozess auszuschließen oder auch zu integrieren.³⁷⁶

Allerdings ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zunächst nicht genau definiert, wer genau die staatlichen Akteure sind, die Menschenrechte bewahren. Sie spricht statt dessen von Nationen, Völkern, Staaten, Gesellschaften und Ländern gleichermaßen, aber auch von Individuen. Es ist nicht eindeutig dargestellt, wem genau welche Verpflichtungen zukommen.³⁷⁷ Sieht man von diesem Problem einmal ab, so kann festgehalten werden, dass die Deklaration eindeutig von Gerechtigkeit spricht, von der gerechten Verteilung bestimmter

³⁷⁵ Onora O'Neill unterscheidet zwischen „primary agents of justice“ and „secondary agents of justice“. Vgl. ebd., S. 196.

³⁷⁶ Während z. B. vor allem die sogenannten „rogue states“ meist innenpolitisch selbst ungerechte Regelungen haben und auch nicht an globaler Gerechtigkeit interessiert sind (Rawls würde diese als die „outlaw societies“ bezeichnen), müssen jene Staaten, die aus innenpolitischen Gründen nicht in der Lage sind, entsprechend zu handeln, integriert werden, da gerade sie es sind, die ein besonderes Interesse an globaler Gerechtigkeit verfolgen (dies wären für Rawls die „decent“ oder „burdened“ societies).

Werte, die unabhängig von einer Definition für jeden Menschen gelten. Sie erklärt, welche Rechte die Menschen haben, nicht jedoch, wer für die Sicherung dieser Rechte letztlich zuständig ist. In gewisser Hinsicht ist die universale Menschenrechtsdeklaration sogar kosmopolitisch. Sie spricht die Rechte allen „human beings“³⁷⁸, „everyone ... without distinction of any kind, such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status“³⁷⁹ zu. Die Rechte gelten auch unabhängig vom politischen Status: „... no distinction shall be made on the basis of the political, jurisdictional or international status of the country or territory to which a person belongs, whether it be independent, trust, non-self-governing – or under any other limitation of sovereignty“³⁸⁰.

Die in der Universal Declaration of Human Rights genannten Rechte sollten zwar universell gelten, jedoch werden sie nicht auch universell angewandt. Traditionelle Freiheitsrechte beruhen zwar auf universellen Verpflichtungen, diese Rechte zu respektieren, weitergehende universelle Rechte sind jedoch nicht geschützt. Es ist daher notwendig, dort regulierend einzugreifen, wo die Bewahrung jener Rechte gefährdet ist. Die Kompetenz dazu haben laut der Allgemeinen Menschenrechtserklärung die Staaten: „Everyone has the right to a nationality. (...) No one shall be arbitrarily deprived of his nationality nor denied the right to change his nationality.“³⁸¹ Es soll also für jeden Menschen einen Staat geben, der seine Rechte schützt. Diesen Staat kann der Mensch frei wählen.³⁸² Es

³⁷⁷ Oft wird hier zwar von Nationalstaaten gesprochen, doch sind nicht alle Staaten automatisch auch Nationalstaaten. Die Wortwahl ist jedoch vor dem Hintergrund zu verstehen, dass 1948 diese Voraussetzung noch sehr viel eher galt als heute.

³⁷⁸ Siehe: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 1.

³⁷⁹ Siehe: ebd., Art. 2.

³⁸⁰ Siehe: ebd.

³⁸¹ Siehe: ebd., Art. 15.

³⁸² Findet ein Mensch also in seinem Heimatstaat nicht sein Recht, ist es ihm freigestellt, dies in anderen Staaten zu suchen. Hieraus folgt auch das Recht auf Asyl, wonach ein jeder Staat verpflichtet ist, Bürger anderer Staaten aufzunehmen, wenn deren Menschenrechte im Heimatstaat massiv bedroht werden. Das Asylrecht bildet einen ganz speziellen Faktor internationaler Gerechtigkeit, auf den hier nicht ausführlicher eingegangen werden kann. Dennoch stellt sich gerade auch in diesem Zusammenhang die Frage, was globale Gerechtigkeit in solchen Fällen bedeutet: ist z. B. die Beschränkung des Asyl- und Einwanderungsrechts vor allem in den europäischen Staaten ein Faktum, das dem Ziel der globalen Gerechtigkeit nicht entspricht oder ist der Gerechtigkeit auch in reduzierter Form genüge getan? Auch für die Steuerung internationaler

zeigt sich, dass trotz internationaler Vereinbarungen innerhalb der Staaten dennoch unterschiedliche Rechtssicherheit gegeben ist. „... my right in my own state will not and need not be the same as my rights in another state“³⁸³. Für den Kosmopolitismus bedeutet die Allgemeine Menschenrechtserklärung, dass Staaten die Verpflichtung haben, die Rechte der Individuen zu bewahren; sie sind die Akteure, die im Sinne internationaler Gerechtigkeit handeln müssen.

John Rawls politische Philosophie ist ein Beispiel für eine Theorie, in der nicht Staaten, sondern Völker zu Repräsentanten der Gerechtigkeit gemacht werden. Zwar sind diese politisch organisiert, wenn er aber von deren Grundstruktur spricht, dann nicht von denen von Territorialstaaten. In welchen Entitäten diese Gesellschaften zusammengeschlossen sind, lässt er offen. Immerhin: die liberalen Völker haben eine Konzeption von Recht und Gerechtigkeit, sie leben innerhalb eines bestimmten und abgegrenzten Territoriums, sie schützen die Rechte ihrer Mitglieder, sie haben politische Institutionen und die Zivilgesellschaft hat grundlegende Freiheitsrechte sowie kulturelle Rechte.³⁸⁴ Die gegenwärtig existente Form von Staaten als Träger der Gerechtigkeit lehnt er sogar ausdrücklich ab, da sie nur aufgrund eigener Interessen handeln; sie sind zwar rational, aber nicht vernünftig und daher folgert er: „What distinguishes peoples from states – and this is crucial – is that just peoples are fully prepared to grant the very same proper respect and recognition to other peoples as equals.“³⁸⁵ Staaten sind für Rawls nicht die Institutionen, die das Problem globaler Gerechtigkeit lösen könnten. Dies mag auf den ersten Blick stimmen, doch Rawls verkennt hier die aktuelle politische Lage: Staaten sind die Hauptakteure in den internationalen Beziehungen. Sie können nicht mehr nur im Eigeninteresse handeln, sie sind vielmehr an zahlreiche internationale Verpflichtungen gebunden, die auch ihre Souveränität einschränken können. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung der Menschenrechte. Auch das Konzept der Völker ist realiter nicht mehr existent,

Migration sind, im Zusammenhang mit der Sicherung der internationalen Stabilität, Gerechtigkeitsfragen von großer Bedeutung.

³⁸³ Siehe: O’Neill, Onora: Agents of Justice, in: Pogge, Thomas W.: Global Justice; a.a.O., S.193.

³⁸⁴ Vgl. Rawls, John: The Law of Peoples; a.a.O., S. 29; 132 f.

³⁸⁵ Siehe: ebd., S. 35.

haben doch die meisten Völker längst Staaten gebildet, die sie mit der Sicherung ihrer Rechte beauftragt haben. Schließlich bleibt festzustellen, dass nicht nur Staaten in ihren Handlungen von Selbstinteresse geleitet sind³⁸⁶, sondern diese Annahme ohne weiteres auch für Völker, Gesellschaften, ja, erst recht für Individuen gelten kann.

Sind Staaten trotz allem nach wie vor die alleinigen Vertreter der Gerechtigkeit, oder sind nicht ebenso andere Akteure denkbar, die ein solches Ziel verfolgen können? Eine zentrale Bedingung hierfür ist die Macht, d. h. die Möglichkeit, Forderungen zu formulieren und zu implementieren. Die unterschiedlichen Akteure sind jeweils mit verschiedenen Fähigkeiten ausgestattet, die sie auf ebenso unterschiedliche Weise anwenden können. Ein Problemfall ist die Möglichkeit politisch oder wirtschaftlich schwacher Staaten, sich einzubringen und an den politischen Vorgängen mitzuwirken. Diese Staaten können nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass ihre Interessen von anderen Akteuren wahrgenommen werden und laufen Gefahr, an der Wahrnehmung ihrer Interessen durch Ausschluss gehindert zu werden. In solchen Fällen kommt es anderen, nichtstaatlichen internationalen Akteuren³⁸⁷ zu, deren Interessen zu vertreten und in deren Sinne Gerechtigkeitsforderungen zu verhandeln. In gewisser Weise übernehmen sie deren institutionelle Möglichkeiten, auch wenn sie selbst nicht in der Weise legitimiert und mit der Kompetenz ausgestattet sind, die Interessen politisch durchzusetzen. Sie können lediglich als Interessenvertretung, nicht aber als Handlungsbevollmächtigte wirken. Onora O’Neill beschreibt ihre Funktion folgendermaßen: „The typical mission and *raison d’être* of INGOs is to contribute to specific transformations of states, governments, and polities – quite often to a single issue or objective.“³⁸⁸

³⁸⁶ So die traditionelle Auffassung realistischer Theorien der internationalen Beziehungen.

³⁸⁷ Zur Definition des Begriffes „nichtstaatliche Akteure“ vgl. O’Neill, Onora: *Agents of Justice*, in: Pogge, Thomas W. (Hrsg.): *Global Justice*; Malden/Oxford: Blackwell Publishers 2001, S. 198 f.

³⁸⁸ Siehe: O’Neill, Onora: *Agents of Justice*, in: Pogge, Thomas W. (Hrsg.): *Global Justice*; Malden/Oxford: a.a.O., S. 199.

Im Laufe der zunehmenden Vernetzung internationaler Akteure politischer und wirtschaftlicher Art werden verstärkt auch internationale Nichtregierungsorganisationen zum Kennzeichen der neuen Weltordnung. Sie mobilisieren die Bevölkerung und nehmen Einfluss auf politische Entscheidungsträger.³⁸⁹ In offiziellen Dokumenten der Vereinten Nationen werden die NGOs auch als „dritte Säule“³⁹⁰ neben Markt und Staat beschrieben, die durch das verbindende Element der Menschenrechte zusammenwirken. Eine NGO muss folgende Anforderungen erfüllen, um als solche anerkannt zu werden: sie ist staats- und regierungsfern, verfügt über keine Mittel der Staatsgewalt, ist politisch unabhängig und gemeinnützig. Sie ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich hauptsächlich aus Spenden und Zuwendungen von Förderern. Sie hat jeweils eigene Wertorientierungen, definiert ihre Aufgaben und Ziele selbst und unterscheidet sich daher von den interessengeleiteten Staatspositionen. Eine grobe Unterscheidung der im Sinne des Menschenrechtsschutze tätigen NGOs kann in eher politisch agierende Lobbyorganisationen (z. B. amnesty international, Human Rights Watch) und technisch humanitären Hilfsorganisationen (IRK, Cap Anamur oder Ärzte ohne Grenzen) gemacht werden. Letztere nehmen nicht nur Einfluss auf politische Entscheidungen, sie helfen vor allem in konkreten Notsituationen und übernehmen damit primär staatliche Aufgaben. Seit Ende der 90er Jahre existieren – mit steigender Tendenz – laut VN etwa 325 internationale Menschenrechts-NGOs sowie etwa 5000 lokale NGOs.³⁹¹ 46% der Menschenrechts-NGOs haben ihren Sitz in Westeuropa, 17 % in Nordamerika und 15% in Asien.³⁹² Die INGOs haben – je nach Status – Rechte auch in den Vereinten Nationen, die vom Beobachterstatus bis hin zum Rederecht reichen können, aber nur für den Arbeitsbereich der ECOSOC, nicht für die

³⁸⁹ Einen Überblick über die Rolle der Nichtregierungsorganisationen gibt: Geißler, Nils: Einfluß und Rolle der Nichtregierungsorganisationen beim Schutz der Menschenrechte, in: Müller, Erwin; Schneider, Patricia; Thony, Kristina (Hrsg.): Menschenrechtsschutz. Politische Maßnahmen, zivilgesellschaftliche Strategien, humanitäre Interventionen; Baden-Baden: Nomos 2002, S. 62 – 78.

³⁹⁰ Siehe: ebd., S. 65.

³⁹¹ Siehe: ebd., S. 67.

³⁹² Vgl. Jetschke, Anja: Öffentlichkeit, transnationale Netzwerke und die Durchsetzung internationaler Menschenrechtsnormen, in: Müller, Erwin; Schneider, Patricia; Thony, Kristina (Hrsg.): Menschenrechtsschutz. Politische Maßnahmen, zivilgesellschaftliche Strategien, humanitäre Interventionen; Baden-Baden: Nomos 2002, S. 42.

Generalversammlung oder den Sicherheitsrat gelten. Ferner sind die INGOs keine Völkerrechtssubjekte.³⁹³

Die Ziele der menschenrechtlichen NGOs sind der Schutz der Menschenrechte und die Prävention von Menschenrechtsverletzungen. Sie wenden dabei verschiedene Methoden an: Kampagnen- und Aktionsarbeit (grassroot activism), Lobbying sowie Wertevermittlung und Bewusstseinsbildung. So hat z. B. amnesty international mit seinen schlagkräftigen Kampagnen einen bedeutsamen Beitrag zum Schutz der Menschenrechte geleistet, indem sie die Öffentlichkeit informiert und sie letztlich zum Handeln motiviert hat. Sie kann sich dabei auf über eine Million Mitglieder berufen, die ihre Ziele weltweit unterstützen. Im Rahmen der Kampagnen werden die angeklagten Länder in Verlegenheit gebracht, der einen hohen Rechtfertigungs- und Handlungsdruck bewirkt (mobilization of shame). Der Druck führt oftmals zu einer Verbesserung der Menschenrechtslage, insbesondere dann, wenn auch jene Staaten, die mit den angeklagten Staaten kooperieren, sich mit den Menschenrechtsverletzungen auseinandersetzen. Sie sind zu diesem Vorgehen geradezu gezwungen, geraten sie doch ansonsten in die Gefahr, als „moralisch mitschuldig“³⁹⁴ an den jeweiligen Menschenrechtsverletzungen kritisiert zu werden.

Im Rahmen des Lobbying können aufgrund des direkten Zugangs zu politischen Institutionen konkrete Forderungen vorgetragen werden. Know how, analytische Präzision und Überzeugungskraft sind hier besonders notwendig, da Lobbying sich direkt im politischen Raum, vor allem der Diplomatie, bewegt. Hier ist dann allerdings auch die Möglichkeit gegeben, Standards zu formulieren, die weithin anerkannte Geltung finden. Durch kritische Beobachtung und aktive Einflussnahme auf solche Gremien, die für die Sicherung der Menschenrechte arbeiten, werden Entscheidungen vorab diskutiert und Meinungen gebildet.

³⁹³ Siehe: Geißler, Nils: Einfluß und Rolle der Nichtregierungsorganisationen beim Schutz der Menschenrechte; a.a.O., S. 68.

³⁹⁴ Siehe: ebd., S. 70.

Wertevermittlung und Bewusstseinsbildung führen zur Verbreitung von Informationen (eine besondere Rolle spielt hier das Internet, durch das eine umfassende, schnelle Wissensvermittlung möglich gemacht wird). Information wird zur „soft power“ und die Vernetzung zur Gefahr auch für autoritäre Regime. Im Rahmen der Menschenrechtserziehung werden Individuen über die Bedeutung des Menschenrechtsschutzes informiert und sensibilisiert und dazu ermutigt, aktiv am menschenrechtlichen Diskurs teilzunehmen.

Trotz des beachtlichen Potentials, das internationale Menschenrechts-NGOs für die Sicherung der Menschenrechte darstellen, dürfen diese keine politische Durchsetzungsmacht erhalten. Vielmehr ist die Distanz zur Politik unausweichlich, um weiterhin als kontrollierende Beobachter angesehen zu werden. Kritikfähigkeit und Konfliktbereitschaft dürfen nicht durch finanzielle oder politische Abhängigkeiten eingeschränkt werden. „Sie (NGOs; d. Verf.) geraten in Gefahr (...) ihre ureigene Rolle als *watchdogs* zu verlieren. In diesem Sinne sollte es auch bei einer Modifikation der Beteiligungs- und Informationsrechte der NGOs im Bereich der VN-Gremien jeweils um Rechte unterhalb der Entscheidungsebene gehen. Nichtstaatlichkeit setzt eben Staatsferne voraus und vermeidet damit zugleich den im politischen Entscheidungsprozess notwendigen Zwang zum Kompromiss. Dass damit auch ein Stück Gestaltungsfähigkeit verloren geht, ist wohl hinzunehmen, da ansonsten die Nivellierungsfalle zuschnappt.“³⁹⁵

Eine Zusammenarbeit solcher NGOs, die gemeinsame Interessen verfolgen, kann die Rolle der NGOs noch verstärken, da eine Konzentration auf die wesentlichen Ziele und Aufgaben eine erhöhte Breitenwirkung mit sich bringen kann. Konkurrenz kann somit in „kooperative Konkurrenz“³⁹⁶ umgewandelt werden.

Zentrale Frage ist nach Onora O’Neill jedoch nicht, wer internationale Gerechtigkeit umsetzt, sondern allein, dass sie umgesetzt wird. Die Möglichkeit

³⁹⁵ Siehe: Geißler; Nils: Einfluss und Rolle der Nichtregierungsorganisationen beim Schutz der Menschenrechte; a.a.O., S. 76 (Hervorhebung im Original).

³⁹⁶ Siehe: ebd., S. 77.

und die Macht dazu haben ganz verschiedene Akteure, die jeweils aufgrund spezifischer Voraussetzungen Normensetzungsfunktion haben. Entscheidend ist dabei, nicht aufgrund mittlerweile überwundener historischer Erkenntnisse allein auf Staaten zu zählen, sondern sich der Struktur des gegenwärtigen internationalen Systems und der zahlreichen Akteure, die in ihr wirken, bewusst zu werden. Es finden sich dann zahlreiche Möglichkeiten, Gerechtigkeit auf globaler Ebene zu implementieren.

„Justice has to be built by a diversity of agents and agencies that possess and lack varying ranges of capabilities, and that can contribute to justice ... in more diverse ways than is generally acknowledged in those approaches that have built on supposedly realist, but in fact highly ideologised, views of the supposed motivation of potential agents of justice.“³⁹⁷

Internationale Akteure bedürfen in jedem Falle einer eigenen Durchsetzungsmacht, um die Forderung nach globaler Gerechtigkeit erfüllen zu können. John Rawls ist der Ansicht, dass diese Macht nur dann legitimiert ist, wenn gewährleistet ist, dass alle, die diesen Zwangsmaßnahmen unterliegen könnten, jenen auch vorher zugestimmt haben. Die Institutionen haben dann die Aufgabe, eine gerechte Verteilung politischer und sozialer Faktoren innerhalb der Gesellschaft zu erwirken. Diese Forderung formuliert er bereits in „A Theory of Justice“. Charles Beitz und Thomas Pogge haben diese Idee aufgegriffen und versucht, sie global zu reformulieren. Danach ist die globale Grundstruktur ebenso ein Schema von Institutionen, welche die Lebensaussichten der Menschen wesentlich beeinflussen und die Gewinne und Verluste der internationalen sozialen Kooperation verteilen. Maßstab für die Verteilung sind auch hier Einzelne, jedoch nicht die Bürger eines Staates, sondern die Menschen der ganzen Welt, die wiederum als Freie und Gleiche angesehen werden. Sie werden sich in einem globalen Urzustand auf die Rawlsschen Prinzipien einigen.

³⁹⁷

Siehe: ebd., S. 201.

Rawls „The Law of Peoples“ hat die Kosmopoliten in dieser Hinsicht jedoch enttäuscht, da er die kosmopolitischen Grundsätze rundweg ablehnt: In seinem globalen Urzustand werden nicht die Individuen, sondern lediglich die einzelnen Völker repräsentiert.³⁹⁸ Die darin getroffenen Prinzipien haben mit dem zweiten Gerechtigkeitsgrundsatz nur noch wenig gemeinsam und auch der erste Grundsatz reduziert sich nun in weitreichender Weise auf bereits bestehende internationale Prinzipien. Die Menschenrechte werden auf ein Minimum reduziert und sind bei weitem nicht mehr so umfassend wie jene, die für die nationale Gesellschaft gelten. Ein Grundsatz ökonomischer Gleichheit fehlt ganz, Rawls bemüht sich nicht einmal, das Problem auf globaler Ebene in ausreichender Weise anzuerkennen. Rawls begründet sein Modell mit dem kulturellen und politischen internationalen Pluralismus und der Ansicht, dass es aufgrund dieses Umstandes nicht möglich sei, einen Grundsatz zu finden, auf den sich – unbeachtet der konkurrierenden Wertvorstellungen – jedermann einigen könnte. Lediglich die bereits anerkannten universalistischen Prinzipien der internationalen Ordnung, der internationalen politischen Kultur, seien durchsetzbar.

Globale Institutionen können aus diesem Grund auch nur diese im Konsens entstandenen Entscheidungen durchsetzen, jedoch keine weitergehenden, für die aufgrund des Pluralismus keine Einigung erwartet werden kann. Die entstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Individuen, sondern für die Politik von Völkern untereinander. Nicht die Individuen oder Staaten, sondern die Völker sind die entscheidenden Akteure in der internationalen Politik, so dass seiner Meinung nach Verhaltensregeln nur für jene gefunden werden müssen. Die gerechte Struktur innerhalb eines Staates oder eines Volkes ist jeweils deren eigene Sache, in die sich internationale Institutionen aufgrund der unterschiedlichen Werte nicht einmischen dürfen. Es gibt keine globale politische Kultur, welche die Bewohner verschiedener Länder als freie und gleiche akzeptiert. Statt dessen gilt in den internationalen Beziehungen nur für die Völker das Gleichheitsprinzip. Rawls ist

³⁹⁸ Es ist schwer zu erkennen, wen Rawls mit dem Ausdruck „peoples“ jeweils genau meint: meint er Gesellschaften, national organisierte Völker oder andere Gesellschaftsformen? Vor diesem Hintergrund ist der kosmopolitische Ansatz eindeutig klarer: ein Individuum ist ein genau definiertes Subjekt, auf das vor allem der Grundsatz der Gleichheit sehr viel leichter angewandt werden kann.

daher zwar kein Kosmopolit, aber dennoch erkennt er den Egalitarismus an, wenn auch auf anderer Ebene. Durch die Anwendung der beiden Gerechtigkeitsgrundsätze und des Differenzprinzips auf nationaler Ebene ist ein Egalitarismus ausreichend gewährleistet. Rawls verlangt daher auch keine Globalisierung des Differenzprinzips. Dieses würde den unterschiedlichen Normen und Regeln einer speziellen Kultur vielleicht widersprechen, es kann daher nicht erwartet werden, dass alle Völker ihm aus vernünftigen Gründen zustimmen würden. Die Völker bedürfen international nicht in erster Linie der Gleichverteilung, sondern der Sicherheit ihres eigenen Lebens und des Territoriums, auf dem sie leben, d. h. „citizens as such want more wealth, while peoples as such do not“³⁹⁹.

Nur dann, wenn ein Volk nicht in einer freien und gerechten politischen Ordnung lebt, gilt die „duty of assistance“. Ansonsten ist ein Volk indifferent gegenüber der wirtschaftlichen Lage anderer Völker, „(t)here need be no principles for distributing *adiaphora*“⁴⁰⁰.

Höchstens im Rahmen der „duty of assistance“ kann festgehalten werden, dass Rawls grundsätzlich auch einem – wenn auch geringem– egalitären Konzept globaler Gerechtigkeit zustimmt. Den Selbstrespekt der Völker und vor allem der Individuen erkennt Rawls allerdings nicht ausreichend an. Er legt auch nicht dar, wie er mit Hilfe seines „Law of Peoples“ z. B. dem Problem der Korruption wirklich Herr werden kann. Auch wenn er jenen Völkern Hilfe zugesteht, die nicht seiner Definition einer wohlgeordneten Gesellschaft entsprechen, zeigt er dennoch nicht, wie die betroffenen Völker mit dieser Hilfe konkret zu einer „decent society“ werden können. Rawls Vorschlag läuft Gefahr, dass die Hilfen erneut nur den korrupten Machthabern, dem „non-decent“ politischen System zu Gute kommen.

³⁹⁹ Siehe: Wenar, Leif: Contractualism and Global Economic Justice, in: Pogge, Thomas W. (Hrsg.): Global Justice; a.a.O., S. 84.

⁴⁰⁰ Siehe: ebd. (Hervorhebung im Original).

Die Interessen der Völker und ihrer jeweiligen Individuen gehen auf dem Wege internationaler Verhandlungen nur indirekt in die internationalen Beziehungen ein. Die Gerechtigkeitsprinzipien, die Rawls formuliert, können insofern von Bedeutung für die Stabilität in der internationalen Sicherheit sein, als sie die Interessen aller Völker repräsentieren und auf diese Weise einen völkerübergreifenden globalen Konsens formen. Das Prinzip der gegenseitigen Hilfe ist allerdings bereits weitgehend anerkannt, es bietet keine neue Möglichkeit, die globale Gerechtigkeit fortzuentwickeln. In dieser Hinsicht kann „The Law of Peoples“ lediglich als Zusammenfassung der bereits bestehenden humanitären Verpflichtungen angesehen werden, jedoch nicht als ein konkreter Neuvorschlag für die Theorie der internationalen Gerechtigkeit. Auch die Kosmopoliten haben jedoch versäumt, zu erklären, warum z. B. ihre Version des globalen Urzustandes zu den erwarteten radikalen Umverteilungen im Namen der Gerechtigkeit führen kann. Es ist nicht zweifellos dargelegt worden, ob die Vertreter der Individuen sich unter dem globalen „Schleier des Nichtwissens“ wirklich auf so weitgehende Grundsätze einigen können, sind dies doch eher Wunschbilder als in der Realität anerkannte moralische Werte. Leif Wenar ist daher zuzustimmen, wenn er schlussfolgert: „So cosmopolitan egalitarians need another horse to put before their cart.“⁴⁰¹ Dennoch ist es weitaus sinnvoller, eine Theorie der internationalen Gerechtigkeit auf Individuen anstatt auf – nicht eindeutig definierten – Völkern, Gesellschaften oder Gemeinschaften aufzubauen, da es letztlich eben diese Individuen sind, die durch die ungleiche Verteilung direkt betroffen sind und darunter am meisten zu leiden haben.

Die Rawlssche Anerkennung bereits bestehender Wirtschaftsprinzipien sind im Wesentlichen Prinzipien für die ökonomischen Verbesserung von Staaten, nicht von Individuen. Die schlechtestgestellten Individuen können ihre Situation durch diese Prinzipien nicht automatisch verbessern, sie sind immer noch von zahlreichen nationalen Umständen abhängig, die nicht unbedingt automatisch zu einer gerechteren Verteilung führen. Ein globales Differenzprinzip würde diesem Problem weitaus eher gerecht werden, ohne jedoch den Lebensplan aller zu

⁴⁰¹ Siehe: Wenar, Leif: Contractualism and Global Economic Justice, in: Pogge, Thomas W.:

beeinflussen. Es darf auch weiterhin globale Unterschiede geben, solange auch diese dazu beitragen, die Ungleichverteilungen zu beseitigen. „The Law of Peoples“ wird diesen Individualinteressen nicht ausreichend gerecht, da es sich ausschließlich damit befasst, wie Völker sich untereinander verhalten sollten und die darin lebenden Individuen in grober Weise vernachlässigt. Die Unterstützung zur Bildung einer anständigen Gesellschaft gewährleistet nicht automatisch, dass innerhalb dieser Gesellschaft dann auch eine gerechte, auf dem Prinzip der Gleichheit und der Fairness aufbauende Ordnung herrscht.

Eine realisierbare Theorie internationaler Gerechtigkeit sollte daher auch die Interessen der Individuen berücksichtigen, da diese es sind, welche die Stabilität am ehesten garantieren können, solange sie in zufriedenstellenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen leben können.

Internationale Organisationen sind für die Durchsetzung internationaler Normen, zu denen auch moralische Normen gehören, von großer Bedeutung. Sie tragen dazu bei, internationale (gesetzliche) Regeln, institutionelle Praktiken oder internationale politische Normen zu setzen und zu schützen. Beispielhaft genannt seien hier nur die Regeln des Interventionsrechtes, der Selbstbestimmung oder der nachhaltigen Entwicklung. Diese normative Struktur der internationalen Gesellschaft kann in besonderem Maße dazu beitragen, einen Konsens über die Erfordernisse internationaler Gerechtigkeit herbeizuführen. Im Laufe der Zeit gewann die Suche nach Gerechtigkeit in den internationalen Beziehungen wenigstens aus humanitären Gründen eine Bedeutung⁴⁰², auch wenn meist die mächtigen Staaten an der gewohnten Weltordnung mit ihren zahlreichen politischen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten festhalten möchten. Aber gerade diese Kombination zeigt, warum über internationale Gerechtigkeit nachgedacht

Global Justice; a.a.O., S. 86.

⁴⁰² Eine Bilanz der bisherigen Erfolge der Entwicklungshilfe findet sich u. a. in: Molt, Peter: Weltweite Gerechtigkeit. Bilanz und Zukunft der Entwicklungshilfe, in: Kirche und Gesellschaft. Herausgegeben von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach/Köln: J. P. Bachem Verlag 1999, Nr. 265, S. 3 – 16 sowie in: Ders.: Ein neuer Realismus in der Entwicklungspolitik, in: Internationale Politik (4) 2002, S. 63 – 70.

werden sollte und warum dies bedeutende Auswirkungen auf die Struktur des internationalen Systems und der internationalen Gesellschaft haben kann.

Warum aber sind internationale Organisationen für die moralische Begründung von Gerechtigkeit überhaupt notwendig? Viele Gegner dieser Auffassung behaupten, es gäbe gar keine internationale Gesellschaft und erst recht keine Weltgesellschaft, in der diese moralischen Normen begründet werden könnten. Der Prozess der Globalisierung widerspricht dieser Annahme. Innerhalb dieses Prozesses sind zahlreiche Interdependenzen entstanden, sowohl auf wirtschaftlicher und politischer, vor allem aber auch auf der sozialen Ebene. Eine zumindest rudimentäre „Weltgesellschaft“ ist nicht nur entstanden, sie bringt sich mittlerweile auch aktiv in den Globalisierungsprozess ein.⁴⁰³ Diese Gesellschaft trennt nicht länger zwischen der nationalen Gesellschaft, in der Gerechtigkeit herrscht, und der internationalen Gesellschaft, die durch das bloße Streben nach Überleben gar keine Gelegenheit hat, sich mit solchen Forderungen zu befassen. Das Überleben der Gesellschaften auch auf internationaler Ebene ist gesichert, es herrscht nicht mehr der Hobbesche Naturzustand zwischen den Völkern, so dass jetzt die Suche nach gemeinsamen internationalen Werten und Normen politischer und wirtschaftlicher Art genügend Raum hat, sich auszubreiten. Es gibt darüber hinaus zahlreiche weitere Probleme, die nicht von einer Einzelgesellschaft, sondern nur auf globaler Ebene gelöst werden können.⁴⁰⁴ Die internationale Migration und die daraus folgende Integration hat die Grenzen politischer Gemeinschaften zunehmend verwischt, ihre jeweiligen Kulturen, Traditionen oder Lebensweisen verlieren im Umgang mit anderen Kulturen an Bedeutung bzw. sie existieren meist friedlich nebeneinander. Die gegenwärtige Weltordnung wird zunehmend von Pluralismus und Multikulturalismus bestimmt. Die Rawlsschen „selbstgenügsamen Gesellschaften“ im herkömmlichen Sinne gibt es nicht mehr, die Interdependenzen machen auf zahlreichen Gebieten einen Austausch mit anderen Gesellschaften notwendig. Für die Kosmopoliten gilt daher folgendes: „For moral cosmopolitans the circumstances of justice and the nature of social cooperation have been altered so fundamentally that we are entitled to transpose

⁴⁰³

Dies erkennt man z. B. anhand der internationalen Mitgliederstruktur in INGOs.

egalitarian concepts of distributive justice that apply within the state onto the international or transnational level.“⁴⁰⁵

Durch die wirtschaftliche Globalisierung allein ist jedoch kein moralischer Konsens zu erwarten. Sie führt nicht automatisch zu einer gemeinsamen ethischen Auffassung über gemeinsame Werte, eine gemeinsame Identität oder einen gemeinsamen Ethos. Diese Gemeinsamkeiten herauszubilden, ist primär Aufgabe der transnationalen Gesellschaft. Diese kann unabhängig von nationalen Grenzen sowie von wirtschaftlichen oder politischen Interessen handeln. Ihre Rolle ist es, einen Prozess zu unterstützen, der letztlich zu der Übereinstimmung über gemeinsame Normen führt.

Diese Normen dann umzusetzen und sie auf internationaler Ebene zu befürworten oder durchzusetzen sowie die erforderliche Unterstützung für diesen Prozess zu geben und auf dem Wege der politischen Einflussnahme auch auf institutioneller politischer Ebene für die Anerkennung und Verrechtlichung dieser Normen zu plädieren, wäre Aufgabe der transnationalen Gesellschaft in Kooperation mit den INGOs.

Dabei darf nicht verschwiegen werden, dass die transnationalen Organisationen, die zunehmend auch nichtstaatliche Akteure sind, keine legislativen Funktionen und Kompetenzen haben, d. h. es kommt letztlich auf die internationalen staatlichen Akteure an, welche die Normen anerkennen müssen und dann für deren verbindliche politische Umsetzung und Anerkennung verantwortlich sprechen. Nicht die INGOs, sondern die staatlichen Akteure sind politisch legitimiert, so dass nur diese die Macht haben, politische Entscheidungen zu treffen. Dennoch: die Einflussnahme der INGOs ist von großer Bedeutung und sie können durchaus darauf hoffen, dass ihre Vorschläge realisiert werden, da sie im Regelfall eine große und einflussreiche Öffentlichkeit hinter sich wissen, auf

⁴⁰⁴ Z. B. den internationalen Umweltschutz.

⁴⁰⁵ Siehe: Hurrell, Andrew: Global Inequality and International Institutions, in: Pogge, Thomas W. (Hrsg): Global Justice; a.a.O., S. 34.

deren Mitwirkung sich die staatlichen Akteure ebenso verlassen können müssen, um wiederum ihre eigenen Interessen durchsetzen zu können.

Insbesondere dann, wenn, wie Charles Beitz dies tut, die Verteilungsgerechtigkeit an den internationalen Institutionen und deren Grundstruktur und Handlungen ausgerichtet wird, zeigt sich deren Bedeutung. Sie sind nach dessen Auffassung für die gerechte Verteilung aller Güter, inklusive Einkommen, Erziehung und Gesundheitsfürsorge, verantwortlich zu machen. Andrew Hurrell ist sogar der Meinung, dass die internationalen Institutionen nicht von den Staaten zum Zwecke der Durchsetzung ihrer eigenen Interessen gebildet seien, sondern aufgrund der internationalen Gemeinschaft und deren Struktur notwendig sind, um zwischen den universellen und partiellen Interessen der globalen Gesellschaft zu vermitteln.⁴⁰⁶ Die Souveränität der Staaten muss daher auf gewisse Weise eingeschränkt werden, um nicht nur nationale Gerechtigkeit, sondern internationale Gerechtigkeit zu garantieren.

Die internationalen Institutionen, die INGOs und die internationale Gemeinschaft bedingen sich auf gewisse Weise einander, werden durch den jeweils anderen geformt, es herrscht ein reger Interessenaustausch. Wenn internationale Verteilungsgerechtigkeit hingegen für Einzelstaaten jemals von Interesse war, dann nur, um auf diesem Wege eigene Forderungen durchzusetzen, moralische Faktoren hatten mit dieser Politik in der Regel wenig zu tun. Die Rawlssche Struktur des internationalen Systems ist immer noch von dieser politischen Vorgehensweisen bestimmt, sie ist statisch und schon fast „romantisch“, ja „old-fashioned“⁴⁰⁷. Ein Potential für einen „link“ zwischen Institutionen der Grundstruktur und der politischen Kultur innerhalb dieser Institutionen ist aber dennoch erkennbar. Die bei Rawls so wichtige Grundstruktur wird von den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Institutionen und der Frage, inwieweit diese in ein gemeinsames System sozialer Kooperation hineinpassen, bestimmt. Diese bildet dann wiederum die grundlegenden Institutionen, welche über Gerechtigkeitsfragen entscheiden. Sie sind für die Gesellschaft und für deren

⁴⁰⁶ Vgl. ebd., S. 36.

Lebensaussichten von immenser Bedeutung. Für Rawls gibt es jedoch auf globaler Ebene bis jetzt keine vernünftige, gerechte Gesellschaft, er wartet allenfalls auf die Möglichkeit, eine solche errichten zu können. Die in der Gegenwart bereits stattgefundenen Veränderungen hat Rawls übersehen oder er scheint sie nicht als ausreichend anzusehen, um globale Verteilungsgerechtigkeit zu fordern oder gar zu begründen, er hält die gegenwärtige Lage nach wie vor für einen schlichten *modus vivendi*.

Die gegenseitige Suche nach Sicherheit, die Anerkennung gewisser menschenrechtlicher Grundprinzipien seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges und deren effektive Implementierung sind Folgen einer Zusammenarbeit internationaler Akteure, die Anerkennung finden müssen und auf deren Grundlage eine weitere Entwicklung hin zu einem globalen Grundkonsens erwartet werden kann. Die gemeinsamen Interessen der globalen Gesellschaft standen bei diesen Entscheidungen im Vordergrund, allerdings auch im Interesse von Einzelstaaten, denen es um die Sicherheit ihrer eigenen Nation und ihrer eigenen Gesellschaft ging. Moralische Fragen waren wohl auch hier von eher geringer Bedeutung.⁴⁰⁸

Hier kann erneut auf die Möglichkeiten nichtstaatlicher internationaler Akteure hingewiesen werden: da sie keinen einzelnen Staat oder eine einzelne Region repräsentieren, ist es ihnen leichter möglich, unabhängig von diesen Zusammenhängen zu handeln und sich um die Belange der globalen Gesellschaft und der Individuen zu sorgen.⁴⁰⁹ Gemeinsam generieren sie die Normen, die im Idealfall dann von den staatlichen Institutionen umgesetzt werden. Auch internationale Institutionen sind also keine starren Gebilde, sondern sie können sich den gegenwärtigen Umständen anpassen. Sie sind die Plattformen für normative Debatten, für den Ideenaustausch oder die Fragen der Organisation der

⁴⁰⁷ Siehe: ebd., S. 37.

⁴⁰⁸ Vgl. zu der tatsächlichen internationalen Entwicklung gemeinsamer Institutionen und Praktiken ebd., S. 38 ff.

⁴⁰⁹ Das auch die INGOs nicht immer unparteiisch sind, ist zwar festzuhalten, doch sie sind weniger von Machtfragen beeinflusst als eher von der Frage, wie sie ihre selbstformulierten Interessen umsetzen können. Da sie keine legislativen Möglichkeiten besitzen, ist diese Umsetzung immer an staatliche internationale Akteure gebunden, die im Zweifel hier auch wieder ausgleichend wirken können.

internationalen Gesellschaft. Auch Fragen der internationalen Gerechtigkeit sind hier richtig, nicht auf nationaler oder gar kleinerer gesellschaftlicher Ebene. Die gegenwärtige Struktur der internationalen Beziehungen und der internationalen Gesellschaft macht dies ebenso notwendig wie erklärbar, da sie es ist, welche die Lebensaussichten der Individuen im Wesentlichen bestimmt.

Andrew Hurrell fasst zusammen: „This international institutional order does involve ”publicly recognized rules that all acknowledge” (...) and does provide a shared basis for the public justification of actions. International law does constitute a unified normative order (...); and it is, as we have seen, subject to change and reform, at least part of which has served the interests of justice.“⁴¹⁰

Die Macht staatlicher Akteure ist für die verbindliche Setzung internationaler Normen von großer Bedeutung, da diese politisch legitimiert sind und daher das Recht und die Pflicht haben, ihre Legitimität im Sinne der zu lösenden Probleme einzusetzen. Internationale Gerechtigkeit würde dabei freilich nicht automatisch zu Gleichverteilung führen, sondern zunächst grundsätzliche Probleme lösen, z. B. jene der Festlegung von Grundsätzen bezüglich der Gleichheit, des Status, der Reziprozität, der Mitwirkung anderer Akteure oder der Definition von Fragen, was als gerecht oder ungerecht zu verstehen ist. Diese Macht kann daher auch für eine moralische Legitimation instrumentalisiert werden. Hier ist wiederum eine Schnittstelle von Theorie und Politik zu finden: die Akteure sind die Handlungseinheiten, welche die Vorstellungen der Theoretiker um- bzw. durchsetzen können. Während Theorie so als Reißbrett verstanden werden kann, können die internationalen Akteure in diesem Zusammenhang als die „Handwerker“ angesehen werden. Beide sind voneinander abhängig, können sich nicht fortentwickeln, wenn sie nicht kooperieren.

Fairness ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig, wie auch Rawls erkannt hat. Um überhaupt eine Beschäftigung mit der Ungleichheit gewisser Verteilungen, seien dies nun Menschenrechte oder wirtschaftliche Rechte, zu

begründen, müssen sich die Handlungseinheiten darüber einig sein, was für sie denn nun eine „faire“ Verteilung sei. Unfaire Verteilungen, die auf ungerechte Entscheidungen oder Maßnahmen kooperativer Institutionen zurückzuführen sind, bedürfen auch seiner Meinung nach einer Korrektur. Dass diese ungerechten Verteilungen jedoch nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch auf internationaler Ebene durch eben solche kooperative Institutionen entstanden sind, wird von Rawls in keiner Weise beachtet.

Für die internationale Verteilungsgerechtigkeit entstehen folgende Probleme: Zum ersten geht es um die Reichweite distributiver Gerechtigkeit. Die internationalen Prozesse haben dazu geführt, dass distributive Gerechtigkeit nicht länger ein innenpolitisches Problem darstellt. Die entstandenen Forderungen lassen sich mit der bisherigen innenpolitischen Praxis jedoch vergleichen, so dass sowohl nationale als auch internationale Verteilungsgerechtigkeit durch die Suche nach der Fairness von Regeln und Prozessen begründet werden kann. Die Existenz einer internationalen Gemeinschaft, die im Wesentlichen mit der Grundstruktur einer nationalen Gesellschaft übereinstimmt und gewisse Grundprinzipien wie z. B. die Anerkennung der Menschenrechte teilt, ist dabei noch ergänzend herauszustellen. Auch wenn es in der Weltgesellschaft differente kulturelle, religiöse oder politische Werte und Normen gibt, so führte der internationale gesellschaftliche Dialog dennoch in weiten Teilen zu einer Übereinstimmung, der nun nicht mehr nur als „modus vivendi“ angesehen kann, sondern für große Teile der Weltgesellschaft verbindlich ist.

Auch global ungerechte Verteilungen können Thema dieses Dialogs sein, in dem im Hinblick auf die gemeinsame Moral und die geteilten Werte eine Lösung gefunden werden kann. Sind sich alle Mitglieder der Gesellschaft über die unfaire Distribution von materiellen und sozialen Gütern ebenso bewusst wie über ein unfaire Verteilung von bürgerlichen und politischen Menschenrechten, ist mit dem Prozess einer Konsenssuche im Sinne globaler Verteilungsgerechtigkeit zu rechnen. Diese Vorstellung ist also nicht als vollständig illusorisch anzusehen, es

⁴¹⁰ Siehe: Hurrell, Andrew: Global Inequality and International Institutions, in: Pogge,

muss jedoch anerkannt werden, dass eine solche Struktur sehr schwach und fragil sein wird. Hier muss auf die internationalen Akteure und deren Möglichkeit, solche Prozesse zu unterstützen, zurückgegriffen werden. Wiederum sind diese es, die den zu schaffenden Konsens umsetzen bzw. zu dieser Umsetzung zunächst einmal ausreichende Bereitschaft zeigen müssen. Die Interessengruppe, die ihnen dabei gegenübersteht, ist jedoch keine kleine, sondern eine weltweit agierende Gesellschaft, die sich bereits im Vorfeld auf faire und gerechte Regeln geeinigt hat. Sie kann aufgrund ihrer Größe von den Akteuren nicht einfach missachtet werden, könnte eine solche Missachtung doch die internationale Ordnung grundlegend verändern. Die Vernünftigkeit der besten moralischen Argumente kann daher ebenso als Legitimation betrachtet werden wie die politische Theorie helfen kann, die moralischen Übereinstimmung erst zu finden und Lösungsansätze zu entwickeln: „Of course, political theory is in the business of stating clearly what justice requires, and of pushing out the normative boat at least to the margins of what conventional opinion takes to be plausible. And yet, especially in the international realm with its huge disparities of power and the pervasiveness of deep value pluralism, political theory also needs to uncover, interpret, and critically develop understandings of morality that exist within international institutional and transnational contexts.“⁴¹¹

Zweitens ist der Charakter der distributiven Gerechtigkeit wichtig: es gibt einen Unterschied, ob die fehlenden Ressourcen nur deshalb fehlen, weil andere sie den Bedürftigen aus politischen Gründen vorenthalten, oder ob die reichen Gesellschaften die Ressourcen legitim für sich beanspruchen. Für beide Fälle gilt aber: aus moralischen Gründen sollte immer jenen geholfen werden, die am schlechtesten mit den jeweiligen Bedarfsgütern ausgestattet sind. Auch John Rawls erkennt die Pflicht an, belasteten Gesellschaften zu helfen – allerdings nur solange, bis sie selbst in der Lage sind, ein gerechtes oder vernünftiges politisches System aufzubauen. Dies hat sehr gute Gründe, ist es doch unmöglich, wirtschaftlich effizient zu helfen, wenn die Hilfen mit großer Wahrscheinlichkeit in maroden und korrupten politischen Strukturen versickern. Sowohl politische

Thomas W. (Hrsg): Global Justice; a.a.O., S. 41.

Entwicklung als auch wirtschaftliche Entwicklung ist nötig, um eine Gesellschaft zu einer „wohlgeordneten Gesellschaft“ zu machen. Die Rawlssche Hilfe zur Selbsthilfe soll diesen Prozess unterstützen. Ist die Gesellschaft erst einmal gerecht oder anständig, wird es für sie nicht mehr schwer sein, ihren Platz in der globalen Wirtschaft einzunehmen und selbst für die gerechte Verteilung innerhalb dieser zu sorgen.

Wie genau allerdings die „duty of assistance“ aussehen soll, an wen die Hilfen gehen sollen und warum ausgerechnet diese auch korrupten Regimen einen Anlass geben sollten, nun selbst zu einer „decent“ Gesellschaft zu werden, bleibt weithin ungeklärt. Kosmopolitische Theorien und ihr individueller Ansatz haben den Vorteil, dass zumindest damit gerechnet werden kann, dass dann Hilfen auch konsequent an Individuen verteilt werden und so vielleicht diese gestärkt und ermutigt werden, sich gegen die korrupte politische Führung zu wehren, und – gewissermaßen von innen – versuchen werden, diese gemeinsam zu stürzen.

Zuletzt sind die Modalitäten von Bedeutung, mit denen globale Gerechtigkeit implementiert wird. Hier spielen Verantwortlichkeit und Bedingtheiten eine große Rolle. Vor allem jene, die globale Gerechtigkeitsprinzipien ablehnen, behaupten, sie seien für die ungerechten Verteilungen nicht verantwortlich, weil erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung nur von innerstaatlichen Faktoren abhängt, nicht jedoch vom internationalen System. Auch John Rawls ist dieser Meinung und führt Beispiele an, die seine These bestätigen.⁴¹² Die Verwundbarkeit nationaler Wirtschaften durch das internationale System wird dabei übersehen. Sowohl national als auch international sind Konditionen denkbar, die eine Wirtschaft in enorme Probleme verwickeln können. Die Bedeutung von Großmächten oder internationalen Organisationen sei auch hier betont: wie kann ein Staat selbst für seine ökonomische Lage verantwortlich gemacht werden, wenn er durch die Einflussnahme anderer Akteure zu bestimmten Handlungen gezwungen wird, die seinem eigenen Interesse widersprechen? Das Prinzip sollte daher eher gemeinsame, statt nationale Verantwortung lauten. Allerdings ist es unrealistisch

⁴¹¹ Siehe: ebd., S. 44 f.

und unmöglich, den Akteuren die Vertretung eigener Interessen zu „verbieten“. Gerade die internationalen Organisationen sind ja ein Sammelbecken nationaler Interessen und gerade sie bemühen sich, diese zu einem gemeinsamen Interesse auszubauen. Es ist daher eher erforderlich, diese Institutionen zu fairerem Verhalten gegenüber den armen Ländern zu veranlassen und – trotz deren geringer wirtschaftlicher Bedeutung – auch diese in die Suche nach dem Konsens einzubeziehen:

“The only way out is therefore to place a good deal of weight on working towards fairer institutions and on reforming the process by which such judgements can be agreed and acted upon.”⁴¹³

Wirtschaftliche Hilfe sollte nicht ausschließlich in der Zuständigkeit internationaler Akteure liegen, sondern in erster Linie auf der Anerkennung eines Konsenses über gemeinsame Menschenrechte beruhen, der auch soziale Gerechtigkeit in seinen Katalog aufgenommen hat. Die Verantwortlichkeit ist dann klar zugeordnet: jedes Individuum ist verantwortlich, kein Staat oder keine andere Institution. Die internationalen Akteure sind dann jedoch moralisch dazu verpflichtet, auch dieses Menschenrecht zu normieren und für dessen Umsetzung zu sorgen.

Kosmopoliten, die redistributive globale Gerechtigkeitsprinzipien fordern, sind freilich nicht der Meinung, fehlende nationale Verantwortung und falsches nationales Verhalten wären die Gründe für die Ungleichheit. Sie betonen vielmehr die Wirkung und den Einfluss durch globale politische und wirtschaftliche Prozesse, die erst diese Verteilung mit sich brachten. Aber sie erkennen dennoch, dass es bestimmte internationale Regeln und Normen geben muss, um die gerechte Verteilung zu bewirken. Fairness ist für diese dann jedoch besonders notwendig. Die Verteilung politischer Macht, institutionelle Reformen, die moralische Anerkennung des Gebotes internationaler Gerechtigkeit und ein global

⁴¹² Vgl. das Beispiel „Kerala“ (Fn.367).

⁴¹³ Siehe: Hurrell, Andrew: Global Inequality and International Institutions, in: Pogge, Thomas W. (Hrsg): Global Justice; a.a.O., S. 46.

anerkanntes Regelwerk, das diesem Ziel auf lange Sicht hilfreich sein kann, sind daher der Lösungsansatz vieler Kosmopoliten:

„... international institutions are important platforms for moral debate. (...) It is significant, and at least a small sign of progress, that arguments about effectiveness and efficiency have to be made in the language of morality. (...) ... there are intrinsic limits to hierarchical institutions, especially in an age of globalization. Increased recognition of these limits may necessitate greater participation by the developing world (...) and this may, in turn, help to open up the possibility of bargain or institutional reforms in which issues of global inequality can be put on the table. (...) If you want to solve problems in a globalized world, you cannot simply persuade or bully governments into signing treaties.“⁴¹⁴

Dieser Ansatz ist nicht nur problemorientiert, er bietet zudem einen sinnvollen und interessanten Vorschlag zur Lösung internationaler Gerechtigkeitsprobleme. Letztlich können es nur internationale Institutionen sein, die aufgrund internationaler Legitimation die Macht und die Möglichkeiten erhalten müssen, Gerechtigkeit auch in den internationalen Beziehungen zu erreichen. Sie sind dann auch berechtigt, Normen für alle Individuen zu setzen. Gerechtigkeit ist keine Frage des Wollens, sondern eine Frage der Moral, und diese muss ausdrücklich ihren Platz auch in der internationalen Politik finden. Unverbindliche Regelungen reichen nicht aus und verpflichten die Staaten nicht weitgehend genug. Moralische Forderungen gelten für alle Individuen, Gemeinschaften und Institutionen gleichzeitig. Das Ziel der globalen Gerechtigkeit kann daher nur erreicht werden, wenn die Moralität zur universalen Anforderungen für alle Gültigkeit hat und die Sicherung aller Menschenrechte gewährleistet ist.

⁴¹⁴ Siehe: ebd., S. 52